Geschichte und Statistik

der

Mobiliar-Feuerversicherung

im

Königreiche Bayern.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

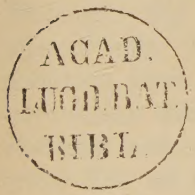

vorgelegt von

Otto Rustmann
aus Lingen
geb. 9. Juli 1876.

Naumburg a. S.
Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.).
1901.

Vorliegende Dissertation ist ein Teil einer größeren Arbeit („Zur Frage der Mobiliarfeuerversicherung im Kgr. Bayern"), welche demnächst als Nr. XI der von Prof. Dr. Georg Schanz herausgegebenen „Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns" (Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (G. Böhme)) erscheint.

Einleitung.

Sehen wir von einzelnen noch ganz rohen Ansätzen, die allerdings schon im Mittelalter nachweisbar sind, ab, so gehört der Ursprung der Feuerversicherung einer verhältnismäßig späten, ihre rationelle Ausbildung erst der allerneuesten Zeit an. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war in Deutschland in ziemlich allgemeiner und einigermaßen genügender Weise nur für die Sicherung der Gebäude gesorgt, und zwar größtenteils durch staatliche oder kommunale Institute, welche den Namen „Brandkassen" oder eine ähnliche Bezeichnung führten. Sie waren ihrer großen Mehrzahl nach eine Frucht des 18. Jahrhunderts, der Zeit des Polizeistaates, welcher alles, was auf Beförderung der gemeinen Wohlfahrt abzielte, als Privileg der Obrigkeit in Anspruch nahm. So waren sie auch fast immer mit Beitrittszwang ausgestattet, den man mit dem Interesse des Staates an der Verhinderung der Verarmung, dem Wiederaufbau der Häuser, der Fortzahlung der Haussteuer, ebenso mit dem Interesse der etwaigen Gutsherren oder Hypothekengläubiger rechtfertigte.

Anders lagen die Verhältnisse bezüglich der Versicherung der Mobilien. Auf sie erstreckte sich die bevormundende Fürsorge des Staates nicht; derselbe überließ es vielmehr dem einzelnen, für die Sicherung seiner Fahrhabe Sorge zu tragen. Von der Notwendigkeit einer solchen Sicherung war man aber in der großen Masse der Bevölkerung noch nicht genugsam überzeugt, und so blieb der weitaus größte Teil des beweglichen Volksvermögens unversichert.

Dazu kam, daß die Mobiliarversicherung viel größere Schwierigkeiten bot in ihrer Ausführung, als die Immobiliarbrandversicherung. Noch Bergius, Policey- und Cameralmagazin (1786), bezweifelt überhaupt die Möglichkeit einer Mobiliarfeuerversicherung. [1])

[1]) Bergius, Policey- und Cameralmagazin, 1786. Bd. III S. 109, Art. Feuerassekuranzanstalt § 29:

So kam es, daß selbst da, wo der Wille zu versichern vorhanden war, die Gelegenheit fehlte. In einzelnen Gegenden Deutschlands, besonders im Nordwesten, hatten sich allerdings, zum Teil schon im 17. Jahrhundert und früher, freie Vereine gebildet zur gegenseitigen Unterstützung bei Brandschäden an fahrender Habe. Dieselben umfaßten jedoch entweder lediglich die Berufs- und Standesgenossen eines bestimmten Bezirkes oder waren nur den Bewohnern desselben zugänglich. Auf jeden Fall blieben sie örtlich auf einen kleinen Umkreis beschränkt und waren infolgedessen bei größeren Unglücksfällen außer stande, genügende Entschädigung zu gewähren.[1]) Sie waren nicht geeignet, eine größere, allgemeinere Bedeutung zu erlangen.

Eine einzige, die im Jahre 1801 gegründete Mecklenburgische Mobilarversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg, ist später zu einem Verein von mehr als lokaler Bedeutung geworden.

Selbst vereinzelte Versuche zur Errichtung gewerblicher Versicherungsgesellschaften für kaufmännische Warenversicherung scheiterten an dem Mangel an Beteiligung. (In Hamburg 1753 und 1765, in Preußen 1765.)

Die Ausbildung und weitere Verbreitung der Mobiliarversicherung wurde erst möglich durch das Entstehen der großen Privatgesellschaften. In England war es, wo man zuerst, und zwar schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts, daran dachte, das Großkapital in den Dienst der Feuerversicherung zu stellen und diese zu einem gewinnbringenden Gewerbe zu machen.[2]) Von hier aus wurde dieselbe in Deutschland

---

„Man wünschet auch gemeiniglich, daß die Feuersocietäten dergestalt eingerichtet werden möchten, daß die Mobilien und die zum Gewerbe im Hause befindlichen Vorräthe und Geräthschaften zugleich mit dem Hause versichert werden könnten; und es ist gewiß, daß durch eine solche Veranstaltung dem gesammten Nahrungsstande ein sehr großer Vortheil verschaffet werden würde. Allein es ist zu bedauern, daß sich hierbey so viele Schwierigkeiten finden, die die ganze Anstalt beynahe unmöglich machen. Der sehr veränderliche Werth der Mobilien, die Veränderung selbst, so mit selbigen beständig vorgehet, die Ungewißheit bey den Vorräthen, da sie sowohl in ihrer Quantität als Qualität, bald ab- bald zunehmen, und dergleichen Umstände mehr, würden die Angabe des Werthes bey der Societät und die darnach einzurichtende Vergütung sehr schwer und unsicher machen, der vielen Unterschleife, so dabey vorgehen und zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben würden, nicht zu gedenken. . . . So viel auch bekannt ist, ist zur Zeit noch keine Feuersocietät nach diesem patriotischen Wunsche eingerichtet."

[1]) So gab es 1814 in Preußen nur 12 Mobiliarassekuranzen, sämtlich von geringem Umfange und auf amtsbrüderlicher, zünftiger oder kommunaler Grundlage beruhend. (Jacobi, Beiträge zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Berlin 1869, S. 123.)

[2]) 1710. Die Prämienanstalt „Sun-Fire-Office".
1714. Die Gegenseitigkeitsanstalt „Union-Fire-Office" für Häuser und Mobilien.

eingeführt, und dem englischen Beispiele verdanken wir unsere Privatfeuerversicherung.

In Deutschland waren es zuerst die Hansastädte, welche dem englischen Vorbilde folgten. Die hier gegründeten Anstalten beschränkten ihre Thätigkeit indes im allgemeinen nur auf ihren Sitz. Die erste derselben, welche Bestand hatte, und zugleich die wichtigste war die Hamburger sog. Fünfte Assekuranzkompagnie von 1779, welche lange Zeit gedieh, bis sie nach dem großen Brande von 1842 liquidieren mußte.

Ungefähr zu der Zeit der Entstehung dieser Hamburger Gesellschaft begannen auch die Engländer ihr Geschäft auf Deutschland auszudehnen. In den achtziger Jahren errichtete der Londoner „Phönix" sein erstes Comptoir in Hamburg.

Die Situation war für ihn sehr günstig. Gerade in Handelskreisen war das Bedürfnis ein sehr dringendes geworden, das in großen Warenlagern angelegte Kapital zu versichern und somit für den Kredit eine feste Grundlage zu schaffen. Auf Kaufleute und Industrielle blieb allerdings damals auch der Hauptsache nach die Kundschaft der Versicherungsgesellschaften beschränkt.

Bei dem Mangel genügender Konkurrenz ist es nicht zu verwundern, daß die ausländischen Gesellschaften (zu den englischen hatten sich inzwischen auch einige französische und belgische gesellt) hohe Prämien nahmen und das kontinentale, bezw. deutsche Geschäft als eine gute Gewinnquelle betrachteten und ausbeuteten.

Die Gründung größerer Privatfeuerversicherungsgesellschaften, sowohl gewerblicher wie gegenseitiger, begann in Deutschland, abgesehen von den mißglückten Versuchen und der Hamburger Gesellschaft, erst im Jahre 1812 mit der Entstehung der Berliner Feuerversicherungsanstalt, welcher 1819 die Leipziger, 1821 die gegenseitige Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha,[1]) 1823 die Vaterländische Feuerversicherungsaktiengesellschaft in Elberfeld, 1825 die Aachener, 1826 die gegenseitige Brandversicherungsgesellschaft zu Schwedt a. O. folgte. In den dreißiger Jahren entstanden dann noch einige andere Gesellschaften, so 1836 die Bayrische in München, 1839 die Colonia in Köln u. a. m.

All diese Gesellschaften beschränkten ihre Thätigkeit zunächst auf die Versicherung von Mobilien, da ja in den meisten deutschen Gebieten für die Gebäudeversicherung der Zwang zur Beteiligung bei der betreffenden öffentlichen Landesanstalt bestand.

[1]) Ihr Gründer Ernst Wilh. Arnoldi war vorher beim Londoner Phönix versichert gewesen.

I. Abschnitt.

Geschichte der Mobiliarbrandversicherung in Bayern.

Ähnlich wie ich die Entwicklung des Feuerversicherungswesens für Deutschland im allgemeinen geschildert habe, war dieselbe auch in Bayern. Nachdem anfangs in den einzelnen Landesteilen besondere Brandversicherungsinstitute für Gebäude bestanden hatten, trat im Jahre 1811 durch die Brandversicherungsordnung vom 23. Januar eine Zentralisation ein. „Es soll nur eine Assekuranz-Anstalt für das ganze Reich sein" hatte der König Max Joseph 1809 entschieden.[1]) So wurde denn im Jahre 1811 die Brandversicherungsanstalt für die Gebietsteile rechts des Rheins ins Leben gerufen, welcher im Jahre 1817 die Brandversicherungsanstalt für die Pfalz folgte.

Der Beitritt sollte in der Regel ein freiwilliger und jeder direkte Zwang ausgeschlossen sein. Doch fanden manche Ausnahmen von diesem Grundsatze statt, und so wurde auch zu indirekten Mitteln gegriffen, um die Neigung zum Eintritt zu fördern. Die Anstalt erhielt zwar kein absolutes Monopol (dasselbe wurde erst durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 eingeführt), aber es wurde doch bestimmt, daß niemand mit einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft in Verbindung treten dürfe, der nicht schon der vaterländischen beigetreten sei. Es war mithin gleichzeitige Beteiligung an der bayrischen Brandversicherungsanstalt und an auswärtigen Gesellschaften gestattet.[2])

[1]) S. Klang-Egger, Die genetische Entwicklung der Immobiliarfeuerversicherung in Bayern, München 1898, S. 69.

[2]) S. Hauff, Feuerpolicei und Feuerversicherung in Bayern, Bamberg 1866, S. 2 f.

1. Kapitel.

Das Mobiliarfeuerversicherungswesen in Bayern bis zum Jahre 1834.

Für die Versicherung der beweglichen Habe, der Mobilien, bestand noch während der beiden ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in Bayern keine inländische Gesellschaft, man war vielmehr auf ausländische Anstalten angewiesen. Wenn im allgemeinen auch die Feuerversicherung der Mobilien freigegeben war, so mußten die auswärtigen Gesellschaften doch zuvor eine königliche Erlaubnis nachgesucht und erlangt haben, um ihre Agenten in Bayern in Thätigkeit treten zu lassen.

Bis zum Jahre 1833 waren folgende Anstalten zugelassen worden:[1])

1. durch Allerhöchste Verfügung vom 22. April 1818, erlassen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, die Londoner Phönix-Assekuranzsozietät;

2. durch Ministerialentschließung vom 31. Mai 1820, erlassen an die Regierung des Rezatkreises, die Feuerversicherungsanstalt in Leipzig;

3. durch Entschließung der Regierung des Rezatkreises vom 31. Dezember 1820 die Feuerversicherungsbank in Gotha;

4. durch Entschließung der Regierung des Oberdonaukreises vom 12. Januar 1825 die Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld;

5. durch Allerhöchste Entschließung vom 17. Februar 1825, erlassen an sämmtliche Kreisregierungen, die Compagnie royale d'assurances contre l'incendie;

6. durch Entschließung der Regierung des Unterdonaukreises vom 30. Juni 1825 die österreichischen Mobiliar-Assekuranzgesellschaft;

7. durch Entschließung der Regierung des Isarkreises vom 2. Februar 1826 die Triester Feuerversicherungsanstalt;

8. durch Entschließung der Regierung des Regenkreises vom 19. Dezember 1828 die französische Phönix-Sozietät;

9. durch Entschließung der Regierung des Isarkreises vom 12. Mai 1830, jedoch ohne Bezugnahme auf eine Allerhöchste Entschließung, die französische Brandversicherungsgesellschaft Union;

10. durch Entschließung der Regierung des Isarkreises vom 20. Februar 1832 und jener des Rezatkreises vom 1. Juli 1832 die Compagnie d'assurances générale contre l'incendie.

---

[1]) S. Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XIII, 1249.

Beim Mangel diesbezüglicher Vorschriften konnten die angeführten Gesellschaften nach Belieben in Bayern Versicherungsverträge abschließen und Versicherungsbedingungen festsetzen.

Auch ohne besondere Ermächtigung scheinen manche auswärtige Gesellschaften zu dieser Zeit ihre Agenten in Bayern haben werben lassen. Besonders das Jahr 1832 scheint in dieser Beziehung wenig Erfreuliches gebracht zu haben. „In diesem Jahre," sagt Fürst von Wallenstein, „suchte plötzlich eine Masse auswärtiger Gesellschaften Bayern mit Mobiliarversicherungs-Anerbieten heim. Es läßt sich garnicht beschreiben, welch furchtbarer Schwindel damals getrieben wurde. Der Fall war so grell, daß beinahe sämmtliche Landräthe die Regierung um rasche Hilfe anriefen gegen diesen Unfug." [1])

Die Regierung antwortete mit der Verordnung vom 30. November 1833. [2]) Die wichtigsten Punkte derselben waren folgende:

„Die von den Gesellschaften aufgestellten Geschäftsführer müssen bayrische Unterthanen sein und bedürfen der besonderen und persönlichen Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern."

„Die Geschäftsführung jedes Einzelnen ist auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungsdekrete bezeichnet sind."

„Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der Polizeibehörde die Prüfung des Versicherungsvertrages vor der Aushändigung an die Versicherten zu übertragen."

„Zuwiderhandlungen werden mit der Aufhebung der Ermächtigung bestraft."

Diese Drohung scheint jedoch keine allzu große Wirkung auf das Gebahren der ausländischen Gesellschaften ausgeübt zu haben, wie aus den Eingangsworten einer Verfügung [3]) vom 2. Oktober 1834 hervorgeht, welche lauten:

„Die auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften scheinen durchaus keine Rücksicht auf die Gesetze und Verordnungen zu nehmen, welche ihre Wirksamkeit in dem Königreiche bedingen . . ."

Es folgen dann Klagen über das Treiben von nicht bestätigten Agenten, die „bereits ihre Kühnheit und ihre Verachtung der königlichen Befehle bis zu dem Grade treiben, daß sie ihre Wirksamkeit durch öffentliche Blätter des Inlandes öffentlich kund geben".

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1849/50 Sten. Ber. Bd. V S. 472.
[2]) S. Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XIII S. 1245.
[3]) S. ebenda Bd. XIII S. 1249.

2. Kapitel.

Die Zeit von 1834 bis 1845.

Das Jahr 1834 wurde für die Gestaltung des Mobiliarfeuerversicherungswesens in Bayern von einschneidender Bedeutung. War man bisher genötigt gewesen, zu ausländischen Gesellschaften seine Zuflucht zu nehmen, bot sich von jetzt an Gelegenheit zwar nicht zur Versicherung bei einer direkt inländischen, so doch immerhin bei einer von der Regierung privilegierten und als inländisch behandelten Gesellschaft. Es war dies die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, welche als Münchener und Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft in Bayern eingeführt wurde.

Der Eingang der betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834 [1]) ist recht bemerkenswert. Er lautet:

„Längst war Unser landesväterliches Bestreben dahin gerichtet, Unserem Reiche die Wohlthat einer wohlgeordneten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt zuzuwenden.

Bisher scheiterte Unser Bemühen an der Nichtverfügbarkeit von Staatsmitteln und an den einer gegenseitigen Versicherung von Mobilien im Wege stehenden Hindernissen und an der Abneigung der größeren Kapitalisten, baare Fonds zu einem Aktien-Unternehmen zusammenzuschießen.

Zu um so lebhafterem Wohlgefallen gereichen Uns die von der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft gestellten, von Bürgschaften gewährender Solidität und von dem Bewußtseyn der redlichsten Absichten zeugenden Anträge ꝛc."

Von den Bedingungen, auf Grund derer die Zulassung genannter Gesellschaft in Bayern erfolgte, möchte ich folgende hervorheben: [2])

„Die Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nimmt für alle Akte ihrer Wirksamkeit im Königreiche Bayern die Firma „Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" an." (§ 1, II.)

„Zur Statutenänderung ist Allerhöchste Genehmigung erforderlich." (§ 1, III.)

„Die Gesellschaft verpflichtet sich, die nach den Statuten nicht für die Aktionäre bestimmte Gewinnhälfte, deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken in allen Ländern nach der Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 17. April 1832 der Direction frei steht,

---

[1]) S. Reg.-Bl. v. J. 1834 S. 265 f.

[2]) S. ebenda S. 267.

in dem Königreiche Bayern nach dem besonderen Übereinkommen zu verwenden." (§ 1, IX.)

„Die Gesellschaft wird den inländischen Aktiengesellschaften für Mobiliar-Feuerversicherung gleichgestellt und unterliegt als solche nicht den Beschränkungen, welche für ausländische Gesellschaften gelten oder in Zukunft festgesetzt werden." (§ 2, II.)

„Solide Versicherungs-Begehren bayrischer Unterthanen dürfen nicht zurückgewiesen werden." (§ 2, Einl.)

Das Streben der bayrischen Regierung ging in der Folgezeit dahin, Bayern in Bezug auf Feuerversicherung nach Möglichkeit vom Auslande unabhängig zu machen. Ja, man entschloß sich zu energischen Maßregeln gegen ausländische Gesellschaften, indem man einigen die Konzession entzog.

„Der Grund, warum strenge eingeschritten wurde, lag in dem Auftauchen der französischen Aktiengesellschaften, welche plötzlich Bayern mit ihren Anträgen und Aufforderungen überschwemmten. Sie nahmen anfangs Versicherungen aufs Gerathewohl an, doppelte und dreifache Versicherungen wurden eingegangen, und in den ersten Brandfällen entschädigten diese Gesellschaften ohne alle Rücksicht, um eine Konkurrenz zu begründen und um sich eine günstige Meinung zu gewinnen." [1])

So erschien denn unterm 4. Februar 1836 eine Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern [2]) des Inhalts:

„Seine Majestät der König haben sich aus sehr bestimmenden Gründen und im Interesse Allerhöchstihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer Feuerversicherungsbank und den nachbenannten französischen Versicherungsgesellschaften: Compagnie royale d'Assurances générale, Phönix und Union für das Königreich bezüglich auf Mobiliarversicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen für die Zukunft aufzuheben."

Welcher Art diese „sehr bestimmenden Gründe" waren, habe ich schon oben ausgeführt. Bemerkenswert ist jedenfalls noch, daß unmittelbar nach dem Erscheinen eben citierter Allerhöchster Entschließung die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank auf Grund des § 46 lit. b ihrer Bankstatuten eine Feuerversicherungsanstalt für bewegliches Eigentum auf Prämien und zu gleicher Zeit mit ihr eine Privatgesellschaft in Nürnberg eine Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit errichtete. [3])

---

[1]) S. Verh. der K. d. Abg. 1851/52. Sten. Ber. Bd. I S. 336.

[2]) S. Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XIII, 1253.

[3]) In der Denkschrift zur Jubelfeier des 75jährigen Bestehens der Aachener und Münchener Gesellschaft S. 21 wird die damalige Politik der bayr. Regierung folgendermaßen begründet:

Die Satzungen beider Anstalten wurden durch Allerhöchste Verordnung [1]) vom 8. September, bezw. 16. November 1836 sanktioniert.

Charakteristisch für den von der Regierung vertretenen Standpunkt ist eine Verfügung vom 31. Oktober 1836, in welcher es bezüglich der beiden inländischen Gesellschaften sowie der Münchener und Aachener Gesellschaft heißt, daß sie sämmtlichen Unterthanen Sr. königl. Majestät weit zuverlässigere Bürgschaften darböten, als dies bei irgend einer auswärtigen ähnlichen Anstalt der Fall sei.

Die Nürnberger Feuerversicherungsanstalt bestand nur kurze Zeit. Sie wurde bereits im Jahre 1839 aufgelöst und mit der Feuerversicherungsanstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank vereinigt. [2])

Dagegen wurde durch Ministerialentschließung vom 23. Januar 1841, [3]) allerdings wohl lediglich aus Reziprozitätsgründen, die württembergische Privatfeuerversicherungsgesellschaft für ganz Bayern zugelassen.

Wenige Jahre danach faßte das königliche Ministerium des Innern

---

„Es war natürlich, daß die günstigen Bedingungen, unter welchen die Aachener und Münchener Gesellschaft in Bayern konzessioniert worden war, die anderen dortselbst vertretenen Gesellschaften herausfordern mußte, ihr die Nutzbarmachung dieses Abkommens nach Kräften zu erschweren. Sie begingen aber, von dieser Absicht geleitet, einen äußerst groben Fehler, indem sie die zahlreichen alten Verbindungen, welche sie im Lande besaßen, dazu benutzten, um die Stände gegen die Regierung aufzuregen und die Tendenzen des von dieser mit der Aachener und Münchener Gesellschaft geschlossenen Abkommens zu verdächtigen. Auf diesem Wege hofften sie zu erreichen, daß die Regierung ihnen die gleichen Vorteile wie der angefeindeten Gesellschaft einräumen würde. Sie hatten hierbei nicht bedacht, daß eine politische Partei sich selten einer Sache, die außerhalb ihrer Parteizwecke liegt, uneigennützig annimmt, und mußten es daher erleben, daß die liberale Opposition, in deren Reihen ihre Vertreter zu finden waren, den ihr gelieferten Stoff nicht sowohl im Interesse der Versicherungsgesellschaften verarbeiteten, sondern denselben hauptsächlich als Mittel zu Angriffen allgemeiner und politischer Art gegen die Regierung ausnutzte. Dies hatte zur Folge, daß die Regierung denjenigen Gesellschaften, welche ihr am feindseligsten gegenübergetreten waren, nämlich der Compagnie royale, der Compagnie d'assurances générale und der Gothaer Bank die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes in Bayern gänzlich untersagte, während den andern auswärtigen Gesellschaften die Anstellung weiterer Agenten verboten wurde. Mit diesen scharfen Maßregeln war nun im Interesse der neuen einheimischen Anstalt zuviel des Guten geschehen, denn die Aachener und Münchener Gesellschaft allein konnte unmöglich alle Versicherungen übernehmen. Es trat infolgedessen vorübergehend ein wirklicher Mangel an Versicherungsgelegenheit in Bayern ein, welchem erst abgeholfen wurde, als die neuentstandene Bayrische Hypotheken- und Wechselbank eine Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt als besondere Abtheilung einrichtete."

[1]) Reg.-Bl. v. J. 1836 S. 667 u. 741.

[2]) S. Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XXIX, 678.

[3]) S. ebenda 688.

unterm 9. März 1845 [1]) einen ähnlichen, ja schärferen Beschluß als im Jahre 1836, indem es allen bisher in Bayern zugelassenen auswärtigen Brandversicherungsanstalten mit alleiniger Ausnahme der im Jahre 1818 zugelassenen Londoner Phönix-Sozietät und der im Jahre 1841 autorisierten Stuttgarter Privatfeuerversicherungsgesellschaft die Ermächtigung, in Bayern Versicherungen anzunehmen, entzog, während unterm 25. August desselben Jahres [1]) der k. k. privilegierten ersten Versicherungsgesellschaft in Wien die Aufnahme von Mobiliarbrandversicherungen in Niederbayern gestattet wurde.

Am Schluß des Jahres 1845 finden wir somit im Königreiche Bayern folgende Gesellschaften in Thätigkeit:

I. Inländische Gesellschaften:

1. Bayrische Hypotheken- und Wechselbank,
2. Aachener und Münchener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft.

II. Ausländische Gesellschaften:

1. Phönix-Sozietät zu London,
2. Stuttgarter Privatfeuerversicherungsgesellschaft,
3. k. k. privilegierte erste österreichische Versicherungsgesellschaft.

Von den ausländischen Gesellschaften machte übrigens die Stuttgarter keine, der Londoner Phönix nur sehr unbedeutende und die Wiener Gesellschaft lediglich auf Niederbayern beschränkte Geschäfte, so daß im großen und ganzen die gesammte Mobiliarfeuerversicherung zu dieser Zeit in den Händen der beiden inländischen Gesellschaften lag.

Die Energie, welche die bayrische Regierung in Bezug auf die Zulassung bezw. Unterdrückung von Gesellschaften bewies, bethätigte sie auch noch in anderen das Mobiliarbrandversicherungswesen berührenden Richtungen; so wendete sie sich namentlich gegen eine wie in ganz Deutschland so auch in Bayern damals herrschende Unsitte, welche auf der einen Seite eine allgemeine Einführung der Mobiliarfeuerversicherung erschwerte, auf der anderen Seite zu schädigenden Auswüchsen derselben führte. Es waren dies die sog. Brandkollekten, die trotz der verschiedensten Verbote immer noch im Schwunge waren.

In einer Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 14. Dezember 1834 heißt es: [2])

„Es hat sich in neuerer Zeit die Sitte gebildet, die beinahe Gesammtheit der verfügbaren Mittel der Assekurirung des Mobiliare zuzuwenden und die nicht vorhandene oder unzulängliche Versicherung der

[1]) S. Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XXIX S. 689.
[2]) S. ebenda Bd. XIII S. 1257.

Immobilien gegebenen Falles durch erbetene Collekten zu ergänzen, und dieser Umstand hat nicht nur die Collecten in einer unverhältnißmäßigen, die Gemeinden wesentlich belästigenden Weise vermehrt, sondern auch durch hohe Mobiliarversicherungen bei minder strengen Societäten die Sorglosigkeit und in deren Gefolge die Brandunglücke in der beunruhigendsten Weise gefördert . . ." „Collecten werden dieserhalb in der Regel nur in jenen Fällen gewährt werden, wo deren Schaden auf dem Wege der inländischen Versicherungsanstalten nicht vorgebeugt werden konnte."

Diese Verfügung wurde unterm 18. November und 16. Dezember 1836 dahin verschärft,[1]) daß Brandkollekten überhaupt zu verbieten seien. „Auch solle dies fürderhin in jeder Gemeinde vierteljährlich bekannt gegeben werden."

Wie wir später sehen werden, blieb trotz dieses direkten Verbotes das Unwesen der Brandkollekten doch noch weiterhin bestehen.

Die staatliche Überwachung der Mobiliarfeuerversicherung beschränkte sich darauf, Eingriffe in die den staatlichen Anstalten vorbehaltene Gebäudeversicherung und die oft zur Brandstiftung anreizenden Über- und Doppelversicherungen hintanzuhalten und zu beseitigen.[2])

3. Kapitel.

Die Zeit von 1846 bis 1880.

Charakteristisch für die nun folgende Zeit ist die Reaktion gegen die in der Epoche seit 1834 von der Regierung verfolgte Politik der Ausschließung fremder Gesellschaften. Man hatte Bayern vom Auslande unabhängig zu machen gesucht, aber es sollte sich bald zeigen, daß dieses Bestreben ein verkehrtes war, und daß sich ohne schwere Schädigung des ganzen Mobiliarversicherungswesens eine derartige Abschließung nicht auf die Dauer durchführen ließ.

Wenn auch den Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften die Verpflichtung auferlegt war, keinerlei annehmbare Risiken bayrischer Staatsangehöriger zurückzuweisen, so wurden doch in der Bevölkerung Klagen über mangelhafte Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses laut, die mit der geringen Anzahl der in Bayern thätigen Gesellschaften begründet wurden.

---

[1]) S. Döllingers Verordn.-Samml. Bd. XIII S. 1260/61.

[2]) Vgl. Denkschrift der bayr. Brandvers.-Anstalt 1899 S. 51.

Schon am 24. November 1839 hatte der Minister des Innern verfügt,[1]) daß die Geringfügigkeit der Versicherungssumme bei Mobiliarversicherungsanträgen kein Grund zur Zurückweisung derselben sein könne. Auf der anderen Seite hatte er unterm 16. September 1837[2]) dahin entschieden, daß es keiner inländischen Gesellschaft angesonnen werden könne, an einem Orte mehr als die verhältnismäßige Rate des Gesammtversicherungsbegehrens zu gewähren.

Soviel scheint festzustehen, daß die in Bayern bestehenden Versicherungsgesellschaften das vorhandene Bedürfnis nicht befriedigen konnten, weniger weil es ihnen am guten Willen gefehlt hätte, als vielmehr deshalb, weil sie durch Übernahme zu vieler und gehäufter Risiken ihre eigene Existenz gefährdet hätten.

Mit dem Jahre 1850 begann auch die Kammer der Abgeordneten sich mit diesem nun einmal bestehenden Notstande zu beschäftigen.[3]) Anlaß hierzu gab die Vorstellung mehrerer Einwohner von Burg und Altenkundstadt, kgl. Landgericht Weismain:[4])

„Bewirkung ihrer Aufnahme in eine Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft, resp. Wiederzulassung nicht bayrischer Versicherungsgesellschaften zur freien Konkurrenz in Versicherungsgeschäften betreffend."

Der Ausschuß, dem die Petition zur Vorberatung übergeben war, stellte in der Sitzung vom 7. Juni 1850 den Antrag:[5])

„1. Das vorliegende Gesuch sey der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme und Würdigung mitzuteilen.

2. Die königl. Staatsregierung wolle den betr. Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften die Auflage machen, gegen bestimmte billige Prämien und sonst notwendige Kautelen kein Gesuch um Versicherung abzuweisen, — eventuell —, wenn diese Gesellschaften dieser Auflage nicht nachkommen sollten, neue Gesellschaften für den Zweck der Mobiliar-Feuer-Versicherung unter solchen Bedingungen zu autorisieren."

Die Kammer der Abgeordneten ging jedoch in Bezug auf Ziffer 2 weiter, indem sie den Antrag des Abgeordnen Kirchgeßner annahm, welcher dahin lautete:

„Die königl. Staatsregierung wolle durch Konzessionierung noch

---

[1]) S. Strauß, Verordn.-Samml. Bd. IX S. 648.

[2]) S. ebenda S. 645.

[3]) Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß schon im Jahre 1828 der Abgeordnete Frhr. v. Aretin gelegentlich der Beratung eines Gesetzentwurfes zur Beförderung der Landeskultur ꝛc. über den Mangel einer genügenden „Möbelassekuranz" in der Kammer der Abgeordneten geklagt hatte. K. d. Abg. 1828/29 Beil. Bd. XI S. 103.

[4]) K. d. Abg. 1849/50 Sten. Ber. Bd. III S. 113; Beil. Bd. III S. 722.

[5]) K. d. Abg. 1849/50 Sten. Ber. Bd. V S. 452, 470—475.

einiger solider Mobiliarassekuranz-Gesellschaften die im Interesse der Staatsangehörigen erforderliche Konkurrenz herstellen."

In dieser Fassung ging der Antrag an die Kammer der Reichsräte, [1]) welche demselben in ihrer Sitzung vom 6. Juli 1850 gegen die alleinige Stimme ihres Ausschußreferenten Freiherrn von Würtzburg ihre Zustimmung erteilte.

Der hierauf unterm 25. Juli 1850 erfolgte Landtagsabschied [2]) verbreitet sich über diesen Gegenstand folgendermaßen:

„Obgleich Wir die Konzessionierung mehrerer nichtbayrischer Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften im Hinblick auf das Ergebnis der hierüber angeordneten Erhebungen als ein allgemeines und dringendes Bedürfnis nicht anzuerkennen vermögen, so haben Wir dennoch vor, dem von den Kammern deßfalls gestellten Antrage durch Zulassung einer oder der anderen bewährten auswärtigen Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes und unter gleichzeitiger Fürsorge für eine erhöhte Kontrole bei den Mobiliar-Feuerversicherungen zu willfahren."

Wenn auch dieser Landtagsabschied die Bedürfnisfrage verneint, so muß man doch auf Grund der Kammerverhandlungen zu einer anderen Ansicht kommen. Es ist ja auch klar, daß zwei Gesellschaften — und es handelt sich zu dieser Zeit im wesentlichen nur um die beiden inländischen Gesellschaften — nicht genügen konnten, sie hätten denn in dem Maße gehäufte Risiken übernehmen und für größere Plätze so sehr die Maximalversicherungssumme überschreiten müssen, daß sie einem größeren Brandunglück nicht gewachsen gewesen wären. Dazu kam, daß die beiden Anstalten gegenseitig Rückversicherungen übernahmen, wodurch natürlich ihre Wirksamkeit noch mehr gehemmt wurde. So erklärt es sich auch, daß die beiden Anstalten selbst gegen eine Konzessionierung neuer Gesellschaften nichts einzuwenden hatten.

Ferner zeigen uns die Verhandlungen, daß die beiden inländischen Gesellschaften die Monopolstellung, die sie faktisch inne hatten, benutzten, um von den Versicherten möglichst hohe Prämien zu erlangen.[3]) Wenn

---

[1]) S. K. d. Reichsräte 1849/50 Prot. Bd. III S. 273; Beil. Bd. VI S. 467; Prot. Bd. VIII S. 193. K. d. Abg. 1849/50 Sten. Ber. Bd. VI S. 301.

[2]) S. K. d. Abg. 1849/50 Prot. Bd. S. 213 § 42. (Ges.-Blatt v. 1849/50 S. 275.)

[3]) Die Münchener und Aachener Gesellschaft hatte im Jahre

1843	einen	Überschuß	von	96 000 Thalern,
1844	„	„	„	108 000 „
1845	„	„	„	120 000 „
1846	„	„	„	126 000 „
1847	„	„	„	150 000 „
1848	„	„	„	180 000 „

man auch die betreffenden Äußerungen in der Kammer mit Vorsicht aufnehmen muß, so mag immerhin die Behauptung wahr sein, daß dieselben den Ausländern billigere Prämien gewährten als den Inländern eben deshalb, weil sie im Auslande mit der Konkurrenz zu kämpfen hatten. [1])

Noch ehe die Zusage des Landtagsabschiedes in Erfüllung ging, stellte der Abgeordnete Dr. Arnheim beim Landtage des Jahres 1851 unterm 24. März im speziellen Auftrage des Handels- und Fabrikrates seines Wahlbezirkes, der Stadt Hof und Umgebung, den Antrag: [2])

„Hohe Kammer wolle an Seine Majestät den König die ehrerbietige Bitte um Zulassung der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zur Annahme von Mobiliarversicherungen in Bayern beschließen."

Dr. Arnheim begründete seinen Antrag mit dem vorhandenen Bedürfnis, mit dem willkürlichen Vorgehen der beiden bestehenden Anstalten auf der einen, der Beliebtheit und dem koulanten Entgegenkommen der Gothaer Anstalt auf der anderen Seite, zumal diese auch noch den Vorzug größerer Billigkeit und Sicherheit für sich habe.

Der Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wurde, vertrat jedoch die Ansicht, [3]) „daß es weder Aufgabe des Ausschusses noch der Kammer sein könne, die Solidität der Gothaer Feuerversicherungsbank, ihre Fonds und ihre Statuten zu prüfen, noch überhaupt auf Grund solcher Prüfung eine Bitte auf Zulassung einer speciellen Gesellschaft an den Thron zu bringen, sondern daß die Frage über die Zulässigkeit dieser wie jeder andern Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft als Regierungsgegenstand lediglich der Würdigung und Entscheidung der Staatsregierung zu überlassen sei."

Er empfahl deshalb der Kammer der Abgeordneten, lediglich zu beschließen:

„es sey an die kgl. Staatsregierung unter Mitteilung der Vorstellung des Abg. Arnheim auf Zulassung der Feuerversicherungsbank in Gotha zur Annahme von Versicherungen auf Mobiliar in Bayern

---

[1]) Wenn der Abg. Dr. Arnheim im Jahre 1861 in der Kammer der Abgeordneten behauptete, daß die Münchener und Aachener Gesellschaft und die Hypotheken- und Wechselbank z. B. in Berlin, Potsdam, Frankfurt in der Regel zu $^3/_4$, auch $^2/_3$ ‰ versicherten, während in der Regel in München, Nürnberg ꝛc. $1^1/_4$ und $1^1/_2$ ‰ bezahlt werden müßten und der Satz von 1 ‰ nur für die besten Risiken bewilligt würde, so vergißt er, zunächst eine feste Grundlage für einen derartigen Vergleich zu schaffen. Die Zahlen mögen ja stimmen, aber es ist nicht erwiesen, ob nicht die Risiken in München und Nürnberg die schlechteren waren und ob nicht die Berliner Feuerwehr z. B. damals die besser organisierte war.

S. K. d. Abg. 1859/61 Sten. Ber. Bd. IV S. 104.

[2]) S. K. d. Abg. 1851/52 Sten. Ber. Bd. I S. 259.

[3]) S. ebenda Beil. Bd. I S. 441/42.

der Wunsch auszusprechen, die im Landtagsabschied von 25. Juli v. J. zugesicherte Zulassung der einen oder andern bewährten ausländischen Mobilar-Versicherungs-Gesellschaft nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses ins Leben treten zu lassen."

Dieser Beschluß wurde denn auch in der Sitzung vom 24. April 1851 von der Kammer der Abgeordneten gefaßt und von der Kammer der Reichsräte bestätigt.[1])

Ungefähr 5 Monate später, in der Sitzung vom 6. November 1851,[2]) richtete derselbe Abg. Dr. Arnheim eine Interpellation an das königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten des Inhalts:

„1. Hat das königl. Staatsministerium seitdem eine solche Zulassung einer auswärtigen Mobiliarversicherungsgesellschaft bewilligt und welcher?

2. Wenn nicht, — will das königl. Staatsministerium diesen von beiden Kammern wiederholt ausgesprochenen Wunsch überhaupt endlich erfüllen?

3. Gedenkt das königl. Staatsministerium dem in den fränkischen Gebietsteilen lebhaft sich kundgebenden Wunsche zu entsprechen, daß neben den beiden mit Monopol versehenen, Gewinn intendirenden Aktienversicherungsanstalten auch eine auf Gegenseitigkeit gegründete Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft zugelassen werde?"

Am 15. November 1851 wurde diese Interpellation vom Ministerpräsidenten Dr. v. d. Pfordten beantwortet,[3]) wobei derselbe ausführte, daß eine größere Konkurrenz zu übermäßigen Versicherungen und Vermehrung von Bränden führe, und daß die Behörden, welche mit ihrem Gutachten gehört worden seien, größtenteils sich gegen weitere Konkurrenz sowie dafür ausgesprochen hätten, daß vor der Zulassung weiterer Gesellschaften Garantieen gegen den Mißbrauch gegeben werden müßten. Gegenwärtig sei das Ministerium mit der Aufstellung von Bestimmungen beschäftigt, welche solche Garantieen bieten könnten.

Im Übrigen erwiderte der Landtagsabschied vom 28. Mai 1852[4]) auf den oben erwähnten Antrag lediglich durch Hinweisung auf den Landtagsabschied vom 25. Juli 1850.

Schon unterm 5. November 1850 hatte das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Anfrage an die Handels-

---

[1]) S. K. d. Abg. 1851/52 Sten. Ber. Bd. I S. 333 bis 338, 674.
[2]) S. ebenda Bd. II S. 154.
[3]) S. ebenda Bd. II S. 182.
[4]) S. ebenda Prot. Bd. S. 154.

kammern und die Handels-, Fabrik- und Gewerberäte gerichtet,[1]) ob durch Zulassung folgender Gesellschaften „die Befriedigung des fraglichen Versicherungsbedürfnisses auch in Ansehung der Interessen des Handels, der Fabriken und Gewerbe zu erwarten sein dürfe". Es waren dies:

1. die Versicherungsgesellschaft „Colonia" zu Cöln,
2. die (ältere) Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig,
3. die k. k. privilegierte 1. österreichische Versicherungsgesellschaft zu Wien,
4. der adriatische Versicherungsverein (k. k. priv. Riunione Adriatica di sicurta) in Triest.

In demselben Rundschreiben wird der Gothaer Feuerversicherungsbank der Vorwurf gemacht, daß sie „ausschließlich oder doch größtenteils nur in bedeutenderen wohlgebauten Städten versichere", während darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die etwa zu konzessionierenden Gesellschaften auch das flache Land berücksichtigten.

Die eingelaufenen Antworten scheinen nicht zu gunsten sämtlicher vorgeschlagenen Anstalten ausgefallen zu sein, da von ihnen nur die Leipziger Feuerversicherungsanstalt im Jahre 1853 und die k. k. priv. 1. Versicherungsgesellschaft im Jahre 1854 konzessioniert wurden,[2]) und zwar letztere jetzt für das ganze Land, während sie im Jahre 1845 nur für Niederbayern zugelassen war.

Ferner erhielten die Erlaubnis, in Bayern in Wirksamkeit zu treten:

1. die Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft im Jahre 1853,
2. die Berliner Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft im Jahre 1860.

Für die Pfalz wurde außerdem noch der deutsche Phönix in Frankfurt a. M. im Jahre 1861 zugelassen.

Daß die Gothaer Anstalt nicht zugelassen wurde, glaubte der schon mehrfach erwähnte Abg. Dr. Arnheim Intriguen der Hypotheken- und Wechselbank zuschreiben zu müssen, ein Standpunkt, der jedoch vom Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 10. April 1856 als entschieden falsch bezeichnet wurde.[3])

Im ganzen waren also jetzt 8 Gesellschaften in Bayern zugelassen, die sich jedoch in der That auf 6 reduzierten.[4]) Die Stuttgarter Gesellschaft hatte nämlich gar keine Agenten in Bayern aufgestellt und ließ sich auf Versicherungen in Bayern nicht ein. Ähnliches galt vom

---

[1]) S. Strauß, Verordn.-Samml. Bd. IX S. 689.

[2]) S. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VII S. 340.

[3]) S. K. d. Abg. 1855/56 Sten. Ber. Bd. II S. 528, 531.

[4]) Es waren zu dieser Zeit zugelassen: in Hannover 14, in Sachsen 20, in Württemberg 12, in Oldenburg 21, in Baden 11 Anstalten.

Londoner Phönix, welcher sich, abgesehen von einigen kaum nennenswerten Versicherungen im Pfalzkreise, jeder Übernahme von Versicherungen im diesseitigen Bayern enthielt.

Erwähnen muß ich hier noch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheines betreffend.[1]) Wie dasselbe für die Immobiliarversicherung eine Reihe wesentlicher Neuerungen brachte (ich erinnere nur an die Festsetzung bestimmter Normen für die Gebäudeschätzung, Aufstellung von Brandversicherungsinspektoren, Wahl von Brandversicherungsausschüssen durch die Gemeindebehörden), ist es auch für die Mobiliarversicherung von Bedeutung geworden, da nach Artikel 7 desselben Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen und aus demselben im Augenblick der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen anderen Ort gebracht werden können, in den Kreisen diesseits des Rheines bei der Gebäudebrandversicherungsanstalt mit versichert werden können.

Um bei der durch die Zulassung neuer Gesellschaften geschaffenen stärkeren Konkurrenz Unzukömmlichkeiten zu verhindern, wurden die Kontrollvorschriften verschärft, und zwar durch das soeben genannte Gesetz vom 28. Mai 1852 sowie zwei Verordnungen vom 27. Juli 1853,[2]) die Kontrolle der Mobiliarfeuerversicherungen betreffend.

Die Prüfung der Versicherungsverträge vor ihrer Hinausgabe an die Versicherten wurde den Bürgermeistern, in größeren Städten den Distriktsvorstehern, bezw. den Distriktsbehörden übertragen.

Bei Beanstandung der Versicherungssumme hatte eine Schätzungskommission den Wert der zu versichernden Mobilien festzusetzen.

Die Kreisregierungen wurden ermächtigt, im Falle begründeten Verdachts eines bedrohlichen Mißbrauches der Mobiliarversicherungen das zulässige Maximum jeder neu abzuschließenden oder zu verlängernden Mobiliar-Feuerversicherung bis zu zwei Drittel des festgestellten Wertes der Versicherungsgegenstände in den bedrohten Orten oder Bezirken auf die Dauer des Erfordernisses und vorbehaltlich des Rekurses festzusetzen.

Die gänzliche oder teilweise Versicherung der Mobilien bei verschiedenen Gesellschaften wurde untersagt, eine teilweise Versicherung dieser Art aber ausnahmsweise dann gestattet, wenn eine Gesellschaft die Gefahr der Gesammtversicherung wegen der Größe der Wertsumme nicht übernehmen zu können erklären sollte.

Das Ausbieten von Versicherungen auf dem Wege des Hausierens

[1]) S. Strauß, Verordn.-Samml. Bd. IX S. 510.
[2]) S. ebenda S. 681 ff., 690 ff.

sowie der Betrieb der Versicherungsgeschäfte durch nicht bestätigte Agenten oder durch sog. Unteragenten und Zwischenhändler wurde ausdrücklich verboten.

Eine möglichst allgemeine Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses sollte § VI der Verordnung vom 27. Juli 1853 sichern, welcher lautete:

„Die in Bayern zugelassenen auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften dürfen solide, den Voraussetzungen ihrer Versicherungs-Bedingungen entsprechende Versicherungs-Begehren bayr. Staatsangehöriger nicht zurückweisen.

Damit dem Bedürfnisse der Letzteren überall vollständig abgeholfen werde, ist das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten befugt, diese Gesellschaften erforderlichen Falls zur Errichtung von Agenturen in jenen Bezirken anzuhalten, in denen das vorhandene Versicherungsbedürfnis von den inländischen Assekuranz-Anstalten nicht gänzlich befriedigt zu werden vermag."

Diesem Streben der Regierung, nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Versicherung zu bieten, entsprach das andere, jeden zur Versicherung seiner Fahrhabe zu veranlassen. Man versuchte dies vor allem durch abermaliges ausdrückliches Verbot der Brandkollekten, von welchen eine Verordnung vom 17. Juli 1852 [1]) sagt, daß „die zu geringe oder gänzlich unterlassene Brandversicherung der Gebäude und der beweglichen Habe als ein Brandkollekten-Gesuche unterstützender Grund nicht gelten könne, daß vielmehr diese Unterlassung die Gewährung solcher Gesuche selbst in jenen ungewöhnlichen Fällen erschwere, wo ausnahmsweise die Bewilligung einer Brandkollekte nicht unzulässig wäre".

Die bis zum Jahre 1861 in Bayern zugelassenen Gesellschaften scheinen in der Hauptsache — ganz verstummen ja die Klagen nie — für die Versicherung von gewöhnlichem Hausmobiliar und kleineren Warenlagern genügt zu haben. Schwieriger war es dagegen für die Inhaber großer Warenlager und insbesondere Besitzer von Fabriken, ausreichende Versicherung für ihre Mobilien zu finden.

So klagen namentlich die Gewerbe- und Handelskammern von Oberfranken sowie von Unterfranken und Aschaffenburg in ihren Jahresberichten hierüber. Im Jahre 1860 schrieb man z. B. [2]):

„Mit Bedauern müssen wir aussprechen, daß unsere bayrischen Versicherungsanstalten, sowohl die München-Aachener, als auch jene der Hypotheken- und Wechselbank, wie es scheint, grundsätzlich die Fabrikanten zwingen, ihre Assekuranz außerhalb Bayerns zu bethätigen.

---

[1]) S. Strauß, Verordn.-Samml. Bd. IX S. 696.

[2]) S. Jahresbericht v. J. 1860 der Handels- und Gewerbekammer von Unterfranken ꝛc. S. 29/30.

Die bayrischen Fabrikbesitzer würden gewiß vorzugsweise in ihrem Vaterlande solche Versicherungen eingehen, allein man bereitet ihnen von Seite der genannten Assekuranz-Anstalten nicht nur mannigfache Schwierigkeiten, sondern man nöthigt sie auch, theils durch zu hohe Prämien, theils durch Weigerung der Assekuranz, dieselben zu umgehen.

Wir wagen, Euere Königliche Majestät allerunterthänigst um mögliche Abstellung dieser Mißstände zu bitten, und fügen den Wunsch noch bei, allergnädigst Versicherungs-Anstalten zu genehmigen, welche zur Zeit den Fabrikanten es möglich machen, billigere oder überhaupt Versicherungen zu bewirken.

Unter solche Anstalten gehört die Gothaer Gesellschaft, welche vor längeren Jahren, auf Grund ihrer Gegenseitigkeit, in Bayern verboten wurde.

Da indessen kurz nachher in Nürnberg eine derartige, auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt concessioniert wurde, so liegt jener Grund des Verbotes nicht mehr vor."

Diese allerdings vorhandene Notlage, die zum großen Teile darin ihren Grund hatte, daß die in Bayern thätigen Gesellschaften sich durch gegenseitige Annahme von Rückversicherungen ihren Wirkungskreis sehr beschränkten, veranlaßte den Abgeordneten Dr. Arnheim zu einer erneuten Interpellation, die von einer größeren Anzahl Mitglieder unterstützt wurde und in der Sitzung vom 21. August 1861 zur Sprache kam.[1])

Ihr Wortlaut war:

„1. Hat das k. Staatsministerium von den Mißständen, welche hinsichtlich der Versicherung gewisser Mobiliarobjekte gegen Feuersgefahr bestehen, Kenntnis genommen?

2. Gedenkt dasselbe, diesen Mißständen durch Zulassung von weiteren Mobiliarversicherungsanstalten und insbesondere der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gothaer Anstalt abzuhelfen?

3. Ist das k. Staatsministerium nicht wenigstens geneigt, den industriellen Gebietsteilen Bayerns und insbesondere den drei fränkischen Provinzen die Wohlthat der Versicherungserleichterung durch Zulassung weiterer Versicherungsgesellschaften und womöglich der Gothaer Bank zu gewähren?"

In seiner Erwiderung gab der königliche Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten Frhr. v. Schrenck zu, daß derartige Mißstände vorhanden seien. Er wies aber darauf hin, daß neuerdings die Berliner Feuerversicherungsgesellschaft für das ganze Land und der deutsche Phönix in Frankfurt für die Pfalz zugelassen sei, daß man

[1]) S. K. d. Abg. 1859/61 Sten. Ber. Bd. II S. 413 bis 418.

also zunächst den Erfolg dieser beiden Anstalten abwarten müsse, bevor man zu neuen Zulassungen schritte.

Diese Erklärung scheint jedoch dem Abg. Dr. Arnheim nicht genügt zu haben, denn unterm 15. September desselben Jahres 1861 brachte er bereits einen Antrag [1]) ein dahin lautend, an die Krone die Bitte zu bringen:

„1. Den Mißständen im Mobiliar-Feuerversicherungswesen durch Zulassung von weiteren Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten und

2. wo thunlich, durch Zulassung der auf Gegenseitigkeit gegründeten Feuerversicherungsbank in Gotha abzuhelfen."

Der zweite, speziellere Wunsch wurde später in der Sitzung vom 24. Oktober 1861 vom Antragsteller zurückgezogen. Trotzdem versagte die Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung. Sie nahm vielmehr den Antrag ihres Ausschusses an: [2])

„Es sei der Antrag des Dr. Arnheim vom 15. April l. Js., die Zulassung auswärtiger Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften betr., dem k. Staatsministerium zur entsprechenden Würdigung und Prüfung, sowie zur Abstellung allenfallsiger im Mobiliar-Feuerversicherungswesen sich hiernach ergebender Mißstände hinüber zu geben."

Der Ausschuß war der Ansicht, er vermöge keineswegs ohne weiteres die Frage zu entscheiden, ob der etwa vorhandene Notstand seinen letzten Grund habe in einer zu geringen Anzahl der zugelassenen Feuerversicherungsanstalten oder vielmehr in den hohen Anforderungen die von den Mobilienbesitzern an die Anstalten gestellt würden. Er hielt es außerdem auch für nicht unmöglich, dem Notstande durch strenge Handhabung der Verordnungen vom 27. Juli 1853 zu begegnen.

In der zuletzt erwähnten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 24. Oktober 1861 war außerdem die Klage laut geworden, daß die Mobiliarfeuerversicherung immer noch nicht populär genug sei, besonders nicht in ländlichen Kreisen, welche immer noch mit einer gewissen Gleichgültigkeit der Versicherung ihres Mobiliars gegenüberständen. Es ist dies ja auch nicht zu verwundern, ist es doch eine bekannte Thatsache, daß die Bewohner des platten Landes nicht leicht zu einer für sie noch so vorteilhaften Neuerung, besonders wenn deren Annahme Geld kostet, zu bewegen sind, wenn man ihnen nicht die Vorteile auf das Lebhafteste vor Augen stellt und ihnen die Sache dadurch bequem macht, daß man ihnen soweit als möglich entgegenkommt. [3]) Aber eben dies Entgegenkommen wurde wesentlich erschwert

[1]) S. K. d. Abg. 1859/61 Sten. Ber. Bd. III S. 36; Bd. IV S. 69; Bd. IV S. 103 bis 117.

[2]) S. ebenda Beil. Bd. III S. 339.

[3]) Recht interessant dürfte es sein und bezeichnend für das zähe Festhalten

durch das Verbot des Ausbietens von Versicherungen im Wege des Hausierens.

Dies Verbot (vom 27. Juli 1853) veranlaßte den Abgeordneten Dr. Edel am 14. September 1863 zu der Interpellation:[1])

„Gedenkt die k. Staatsregierung gegenüber so ungenügender Benützung der autorisierten Mobiliar-Brandversicherungsunternehmungen die Bestimmungen des § IX der Verordnung vom 27. Juli 1853 noch ferner fortbestehen zu lassen?"

Er wurde jedoch vom königl. Staatsministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten vertröstet mit dem Hinweise darauf, daß erst nähere Erhebungen hierüber angestellt werden müßten, bevor man an die Aufhebung des Verbotes gehen könne.

Vom Jahre 1861 an wurde übrigens die Regierung, der freiheitlichen Zeitströmung folgend und mit Rücksicht auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Kammern in der Zulassung der Versicherungsgesellschaften liberaler. Ja, man könnte jetzt fast sagen, sie wurde zu liberal, da die Kontrolle des Mobiliarfeuerversicherungswesens nicht genügend war und eine allzu freie Konkurrenz ohne Kontrolle ein Unding ist und weder im Interesse der Versicherungsnehmer noch der Versicherungsgeber liegt.

Während bis zu diesem Jahre 1861 nur 8 Gesellschaften zugelassen waren, von denen jedoch nur 6 in Thätigkeit waren, wurden jetzt weitere 15 zugelassen, von denen eine allerdings verzichtete.[2])

Es waren dies:

1. Colonia Kölnische Feuer-Versicherungs-A.-G., 1861.
2. Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland, Gotha. 1862.
3. Azienda assec. in Triest, 1862.

---

bäuerlicher Bevölkerungen an alten Einrichtungen, was Prof. Dr. Hrch. Ranke in München schreibt über die Zustände in den Dörfern Oberbiberg, Dingharting und Straßlach (auf der sog. Münchener Hochebene):

„Außer der staatlichen Brandversicherung für Gebäude macht der Bauer hier von anderen Versicherungsarten nur wenig Gebrauch. Bei Brandschäden ist eine ausgiebige Unterstützung des Beschädigten durch die Nachbarn allgemeine, schöne Sitte. Alles Material zum Neubau wird von den Nachbarn ohne Entgelt herbeigefahren, sodaß dem Beschädigten für Fuhrlohn keine Ausgaben erwachsen. Aber auch ein Teil des Baumaterials selbst, besonders Holz, wird vielfach unentgeltlich geliefert. Die Viehstücke des Abgebrannten werden unter die Nachbarn verteilt und während der Dauer des Neubaues unentgeltlich gefüttert. Diese oft geradezu großartige nachbarliche Unterstützung eines Abgebrannten macht auf mich den Eindruck einer in der Tradition noch fortlebenden alten Organisation."

S. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bäuerliche Zustände in Deutschland, Bd. I 1883 S. 277.

[1]) K. d. Abg. 1863/65 Sten. Ber. Bd. I, S. 298/99.

[2]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil. Bd. IV S. 539.

4. Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Magdeburg, 1862.
5. Gladbacher Feuer-Versicherungs-A.-G., München-Gladbach, 1863.
6. Rheinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Mainz, 1864.
7. Helvetia, Schweizerische Feuer-Vers.-Gesellschaft, St. Gallen, 1864.
8. Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, Frankfurt 1864.
9. Basler Vers.-Gesellschaft gegen Feuerschaden in Basel, 1865.
10. Deutsche Feuerversicherungs-A.-G. in Berlin, 1865.
11. Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Breslau, 1865.
12. Pommersche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, 1865, (hat verzichtet).
13. Thuringia, Versicherungs-Gesellschaft, Erfurt, 1865.
14. Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft, Stettin, 1865.
15. Preußische Feuer-Versicherungs-A.-G., Berlin, 1867.

Zu diesen gesellte sich noch eine inländische Gesellschaft, die Deutsche Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, anfänglich in Ludwigshafen, später in Nürnberg domiziliert, der unterm 20. April 1863 die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb erteilt wurde, die aber schon im Jahre 1868 nach allerlei unsauberen Manipulationen in Liquidation treten mußte. [1])

Ein ähnliches Schicksal ereilte auch die 1845 konzessionierte „Erste österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien," welche sich im Jahre 1866 auflöste und ihr bayrisches Geschäft der Magdeburger Gesellschaft übertrug [2])

Die nachteiligen Folgen der eben erwähnten plötzlichen Zulassung so vieler neuer Gesellschaften machten sich bald bemerkbar, und zwar in der eklatanten Zunahme der Brände. Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, hatten sich vom Erscheinen des Immobiliar-Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 an die Brandfälle diesseits des Rheins konstant vermindert, und zwar war ihre Zahl von 822 im Jahre 1851/52 auf 495 im Jahre 1859/60 gesunken.

Die Ursache ist offenbar der Hauptsache nach in der strengen Kontrolle der Einschätzungen und Schadenserhebungen durch Vermittlung der Brandversicherungsinspektoren zu suchen, wodurch Spekulationsbrände von Gebäuden als nicht mehr rentabel angesehen wurden. [3]) Vom Jahre 1860/61 an erhöhte sich die Zahl der Brände und stieg von Jahr zu Jahr, bis sie 1866/67 die ganz erhebliche Höhe von 1266 erreichte.

---

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Sten. Ber. Bd. V S. 186 u. 487.
[2]) S. ebenda Bd. V S. 199/200; Bd. VI S. 55 f., 58.
[3]) S. ebenda Bd. III S. 336; Beil. Bd. IV S. 537.

Die Zahl der Brandfälle betrug [1]) im Jahre

1851/52	822
1852/53	695
1853/54	684
1854/55	688
1855/56	609
1856/57	552
1857/58	518
1858/59	490
1859/60	495
1860/61	504
1861/62	547
1862/63	615
1863/64	643
1864/65	804
1865/66	861
1866/67	1266

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese enorme Vermehrung der Brände zum großen Teile auf gewissenlose Spekulation mit der Mobiliarfeuerversicherung, d. h. auf die betrügerische Ausnützung von Über- und Doppelversicherungen, zurückzuführen ist, die durch die große Zahl der zugelassenen Gesellschaften sehr erleichtert wurde.

Eine schärfere Kontrolle hatte man bereits in den Jahren 1852/53 angestrebt (s. S. 17). Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 wurde sie durch die Ortspolizeibehörde (Gemeindevorsteher) ausgeübt, war aber ziemlich unverlässig und unzureichend. [2]) Es fehlte an sachkundigen, unabhängigen Kontrollorganen, wie es die Brandversicherungsinspektoren im diesrheinischen Bayern für die Immobiliarversicherungen waren.

Ihnen gedachte man denn auch die Kontrolle der Mobiliarversicherungen zu übertragen. [3]) „Sie sollten mit Benützung ihrer ordentlichen Dienstesreisen und je nach Erforderniß mittels Offizial-Mission die Mobiliar-Feuerversicherungen, namentlich in den gefährlichsten Bezirken, überwachen und über wahrgenommene Über- und Doppelversicherungen dem Bezirksamte Anzeige erstatten und dabei schleunigste Untersuchung provozieren."

Einen diesbezüglichen Antrag stellte am 1. Mai 1868 bei Beratung des Finanzgesetzentwurfes für die Periode 1868/69 im Namen des Ausschusses der Abg. Neuffer. Er lautete:

---

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1866/68 Sten. Ber. Beil. Bd. IV S. 539.

[2]) S. Reg.-Bl. v. 1865 S. 193 bis 222.

[3]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil. Bd. IV S. 536/38; Sten. Ber. Bd. V S. 535/36.

„Se. Majestät der König möchte allergnädigst zu genehmigen geruhen:

1. daß zur dringend gebotenen Verstärkung der Kontrolle der Mobiliar-Feuerversicherungen diesseits des Rheines die Mitwirkung der Brandversicherungs-Inspektoren, unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstaufgabe, in Anspruch genommen, daß

2. behufs der Gewinnung der Mittel für die Remunerierung dieser außerordentlichen Dienstesleistungen, sowie für die Bestellung einer ähnlichen Kontrolle in der Pfalz den Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, soweit thunlich, ein angemessener Konkurrenzbeitrag [1]) auferlegt, daß endlich

3. eventuell zur Ergänzung des bezüglichen Bedarfes diesseits des Rheines ein Aversalzuschuß bis zu dem Maximalbetrage von 10000 fl. von der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt je nach Bedarf in jedem Jahre geleistet werde."

Nachdem der Antrag von der Kammer der Abgeordneten sowie von der der Reichsräte [2]) angenommen war, wurde er laut Landtagsabschied vom 29. April 1869 [3]) vom Könige genehmigt.

Einige Jahre später wurde ferner die Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliarfeuerversicherungen betr., einer Revision unterzogen und durch eine neue Allerhöchste Verordnung vom 11. September 1872 [4]) ersetzt.

Soweit die neuen Vorschriften sich auf die Versicherungskontrolle beziehen, ordnen sie an, daß von dem Abschluß eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer jeden Brandentschädigung der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder durch den Agenten, welcher das betr. Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten 8 Tage Anzeige zu erstatten ist (§ 10) unter gleichzeitiger Vorlegung eines vollständigen Auszuges aus dem Vormerkungsbuche des Agenten (§ 11). Über den Inhalt dieses Vormerkungsbuches bestimmt § 13 der Verordnung, daß es mit folgenden Rubriken geführt werden müsse:

1. Nummer des Versicherungsantrages,
2. Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3. Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4. Betrag der Versicherungssumme,

[1]) Bezüglich der von den Gesellschaften zu erhebenden Konkurrenzbeiträge hatte bereits eine der bedeutenderen auswärtigen Gesellschaften eine Abgabe von 1% der Brutto-Einnahme an bayr. Vers. Prämien zu diesem Zwecke angeboten.

[2]) S. Verh. d. K. d. R. 1866/68 Bd. V S. 529.

[3]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1866 69 Prot. Bd. S. 348.

[4]) S. Reg.-Blatt v. 19. Sept. 1872.

5. Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation,
6. Bemerkungen.

Sind die Gegenstände teilweise noch anderweitig versichert, so sind diesbezügliche Angaben in der Kolumne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

Nach diesen Vorschriften hatte die Ortspolizeibehörde bei jedesmaliger Anzeige eines Versicherungsabschlusses die Versicherung selbst genau zu prüfen. Sie hatte das Recht, von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen oder die Einsichtnahme durch den Brandversicherungsinspektor zu veranlassen (§ 11). Die Anzeigen über Versicherungsverträge mußte die Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme für den Brandversicherungsinspektor stets bereit halten, welcher sich auch da, wo eine Überversicherung zu befürchten war, von dem Werte der versicherten Gegenstände persönlich zu überzeugen hatte (§ 12).

„Um jedoch die Brandversicherungsinspektoren durch ihre Mitwirkung nicht zu sehr von ihrer eigentlichen Dienstaufgabe abzuziehen, wurde ihre Beteiligung hieran durch die Ministerial-Entschließung vom 2. Oktober 1872, welche das bei der Berichtigung und Einwertung der Mobilien zu beobachtende Verfahren vorschreibt, auf die Untersuchung der Geschäftsführung der Versicherungsagenten, auf die Feststellung etwaiger Doppelversicherungen und auf die Prüfung der Versicherungssummen gegenüber dem wirklichen Werte der versicherten Gegenstände beschränkt.“ [1])

Konstatierten die Inspektoren hierbei Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung der Agenten sowie Über- und Doppelversicherungen, so hatten sie hiervon der Distriktspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

In der Folgezeit wurde, wie gleich hier bemerkt sein mag, die Mitwirkung dieser Inspektoren noch weiter abgeschwächt.

Art. 85 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 [2]) bestimmt, daß die Brandversicherungsinspektoren nur noch bei der polizeilichen Kontrolle der Mobiliarfeuerversicherungen bezüglich der bei der Anstalt versicherbaren Zugehörungen mitzuwirken haben. Die früheren weiter gehenden Kontrollbefugnisse kommen nunmehr wieder lediglich den Orts- und Distriktspolizeibehörden zu, wie dies in der Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1885 ausgesprochen ist.

Diese bestimmt jedoch, daß die Brandversicherungsinspektoren auch fernerhin der Polizeibehörde in zweifelhaften Fällen als Sachverständige zur Verfügung zu stehen haben zur Berichtigung und Einwertung der versicherten Mobilien.

Der Geschäftsgang ist dabei in der Weise geregelt, daß die Polizei-

[1]) S. Denkschrift der k. Vers.-Kammer S. 52.
[2]) S. Ges.- u. V.-Bl. 1875 S. 269.

behörden, falls sie wegen vermuteter Überversicherung eine Schätzung der betreffenden Mobilien wünschen, einen diesbezüglichen Antrag bei der Versicherungskammer zu stellen haben, welche ihrerseits nach eingeholter Ermächtigung vom königlichen Staatsministerium des Innern den Brandversicherungsinspektor zur Vornahme der Schätzung veranlaßt und das Resultat der Polizeibehörde mitteilt.

Eines Antrages der Polizeibehörde bedarf es für die Versicherungskammer nicht, um eine Kontrolle der Mobiliarversicherungen vorzunehmen, wenn sich in einer Gemeinde Brände mit nicht zu ermittelnder Brandursache häufen und die Vermutung besteht, daß man es mit Spekulationsbränden zu thun hat. In diesem Falle ist die Versicherungskammer vielmehr ohne weiteres mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern befugt einzuschreiten, um die Anstaltsinteressen zu wahren.

Wie ich oben ausgeführt habe, vermutete man als Ursache der gewaltigen Zahl der Brandfälle in den Jahren 1861/67 die allzu liberale Zulassung von Gesellschaften bei gleichzeitigem Mangel an genügender Kontrolle. In der That macht sich denn auch nach Einführung einer schärferen Kontrolle ein Sinken der Zahl der Brände bemerkbar.

Während noch 1866/67 1266 Brandfälle zu verzeichnen sind, haben wir in den Jahren

1867/68	1210	Brandfälle
1868/69	1146	„
1869/70	916	„
1870/71	921	„
1871/72	913	„
1872/73	930	„
1873/74	954	„
1874/75	887	„
1875/76	814	„

Von da ab ist wieder eine Zunahme zu verzeichnen. Selbstverständlich wäre es verfehlt, lediglich die schärfere oder schwächere Kontrolle für das Steigen und Sinken als maßgebend zu bezeichnen. Neben ihr spielen der Zufall und auch wirtschaftliche Verhältnisse ihre Rolle; wie uns die Kriminalstatistik zeigt, nehmen die Brände in schlechten Jahren zu, in guten dagegen ab.[1])

Im übrigen entwickelte sich das Mobiliarversicherungswesen in gleicher Weise wie zuvor während der nächsten Jahre fort, und es gelang den einzelnen Gesellschaften, immer weitere Kreise für die Versicherung der Fahrhabe zu gewinnen.

[1]) Vgl. Starke, Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854 bis 1878, Berlin 1884, S. 183.

4. Kapitel.

Die Zeit von 1880 bis 1900.

Mit dem Ende der 70er, resp. Anfang der 80er Jahre beginnt für das Mobiliarfeuerversicherungswesen im Königreiche Bayern eine neue Zeit, eine Zeit des Kampfes der Privatgesellschaften gegen den aufkommenden Verstaatlichungsgedanken. Die Privatgesellschaften hatten bisher im großen und ganzen unbehindert ihre Thätigkeit entfalten können. Jetzt dagegen begann eine sehr energisch betriebene Agitation gegen sie, um sie, wenn auch vorläufig nicht ganz zu verdrängen, so doch durch Errichtung einer Konkurrenzanstalt auf Gegenseitigkeit unter staatlicher Leitung in ihrer Wirksamkeit zu hemmen.

Diese Bewegung ging vor allem von den Kreisen der kleinen und mittleren Landwirte aus, die in den Gewinnen der Privatgesellschaften eine Schädigung ihrer Interessen sahen, die nur durch Errichtung einer staatlichen Anstalt beseitigt werden könne. Und da in erster Linie das bayrische Zentrum die Forderung einer solchen Anstalt in sein Programm aufnahm und für dieselbe sehr lebhaft eintrat, nahm diese Frage bald eine immer größere Bedeutung an.

Am 29. September 1883 hatte die Staatsregierung der Kammer der Abgeordneten den lange ersehnten Entwurf, „die Errichtung einer Hagelversicherungs-Anstalt betr.", vorgelegt, welcher einem besonderen Ausschusse zur Vorberatung überwiesen wurde. Referent dieses Ausschusses wurde der Abg. Frhr. v. Soden. Hauptsächlich unter der Ägide dieses Mannes befaßte sich der Ausschuß nicht nur mit dem ihm zur Beratung überwiesenen Entwurfe, sondern beschloß zugleich, an die Kammer der Abgeordneten den Antrag [1]) zu stellen:

„Die Kammer wolle beschließen,

an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselbe wollen anzuordnen geruhen, es sei dem Landtage baldmöglichst ein Gesetzentwurf, die Mobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., in Vorlage zu bringen."

In der Sitzung vom 11. Januar 1884 kam dieser Antrag in der Kammer zur Verhandlung und rief eine sehr lebhafte Debatte hervor, in deren Verlaufe der königliche Staatsminister Frhr. v. Feilitzsch den Standpunkt der Regierung dahin fixierte, daß dieselbe zunächst eine abwartende Haltung einnehmen würde, zumal man zur Zeit gerade im Reichsamte des Innern mit der Regelung des Versicherungswesens beschäftigt sei.

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1883/84 Sten. Ber. Bd. I S. 659/81.

Trotzdem wurde der Antrag des Ausschusses bei der Abstimmung mit 105 gegen 41 Stimmen angenommen.

So kam der Beschluß an die Kammer der Reichsräte.[1]) Der von derselben eingesetzte Ausschuß mit dem Frhrn. v. Gaisberg als Referenten billigte mit 3 gegen 2 Stimmen den Standpunkt der Kammer der Abgeordneten. Bestimmend für ihn war hierbei die Ansicht, daß auf dem Lande der Wunsch nach einer Mobiliarversicherung unter staatlicher Leitung sehr verbreitet sei, daß man von einer solchen bei der erprobten Leitung der Brandversicherungskammer auf niedere Prämiensätze mit größter Wahrscheinlichkeit rechnen könne, daß infolge derselben die Versicherung des Mobiliars auf dem Lande die gewünschte allgemeine Verbreitung finden würde. Auch sei anzunehmen, daß eine unter staatlicher Leitung stehende Anstalt bei der Schadensregulierung kulanter verfahren werde.

In der Plenarsitzung der Kammer der Reichsräte war man jedoch anderer Ansicht. Man hielt es für verfrüht, einen derartig bestimmten Antrag an die Staatsregierung zu bringen, man begnügte sich deshalb mit der Annahme des vom Grafen zu Ortenburg gestellten Eventualantrages, welcher lautete:

„Hohe Kammer wolle beschließen, an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselbe wollen anzuordnen geruhen, daß die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer Mobiliar-Brandversicherungsanstalt, von der königl. Staatsregierung in Erwägung gezogen werde.“ [2])

Diesem so modifizierten Antrage gab dann auch die Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 21. März ihre Zustimmung,[3]) und in dieser Fassung wurde der nunmehrige Gesamtbeschluß dem Staatsministerium mitgeteilt.[4])

Die königl. Staatsregierung ordnete sehr umfassende Erhebungen im Sinne des Antrags an und trat in die gewünschte Prüfung der Frage ein. Sie veranstaltete eine Enquete, deren Ergebnis in einer Denkschrift niedergelegt wurde, der später noch ein Nachtrag folgte.[5])

Sie suchte in der Frage, ob ein Bedürfnis zur Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarbrandversicherungsanstalt vorliege, in der Weise Klarheit zu gewinnen, daß sie zunächst 4 Fragepunkte präzisierte, nämlich:[6])

---

[1]) S. Verh. d. K. d. R. 1883/84 Beil. Bd. I S. 306 ff.; Prot. Bd. I S. 383 bis 414.

[2]) S. K. d. Abg. 1883/84 Beil. Bd. II S. 480.

[3]) S. Verh. d. Abg. 1883/84 Sten. Ber. Bd. III S. 368/70.

[4]) S. ebenda Beil. Bd. II S. 503.

[5]) S. ebenda 1885/86 Beil. Bd. VII S. 647 ff., 679 ff.

[6]) S. Verh. d. K. d. R. 1885/86 Prot. Bd. V S. 393; Beil. Bd. IV S. 4 ff.

„1. ob die von den Privatgesellschaften erhobenen Prämiensätze als zu hoch gegriffen erscheinen, beziehungsweise teilweise als drückend empfunden werden;

2. ob durch die Aufnahmebedingungen die Versicherungsnahme in vielen Fällen unberechtigt erschwert oder ganz unmöglich gemacht wird;

3. ob bei den Schadensregulierungen durch rigoroses Vorgehen ꝛc. Übervorteilungen der Versicherten vorkommen und hierin begründete Unzufriedenheiten zu konstatieren sind;

4. ob hiernach ein Bedürfnis zur Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalt sich geltend macht."

Die Fragen gingen zur Beantwortung hinaus an die königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die Handels- und Gewerbekammern, an die Distriktsverwaltungsbehörden, endlich an das Generalkomité des landwirtschaftlichen Vereins zur Einvernahme der Kreis- und Bezirkskomités.

Es liefen in Summa 418 Gutachten ein. Von diesen legte jedoch die Regierung die 216 landwirtschaftlichen bei Seite, da dieselben die Frage behandelten, ob die Errichtung der fraglichen Anstalt im Interesse der Landwirtschaft sei, während die Frage des Ministeriums sich auf das eventuell vorhandene Bedürfnis bezog. Es blieben nunmehr noch 202 Gutachten, von denen jedoch nur 45 die Bedürfnisfrage direkt bejahten. Von den landwirtschaftlichen Gutachten sprachen sich übrigens 115 für den Antrag, 43 dagegen, 54 bedingt dafür, 3 bedingt dagegen aus, während 1 Gutachten eine zuwartende Stellung einnahm.

Ob es ein korrekter Standpunkt seitens der Regierung war, diese landwirtschaftlichen Gutachten ganz außer Acht zu lassen, ist meiner Ansicht nach sehr zweifelhaft, jedenfalls that sie es und mußte nun konsequenterweise ein Bedürfnis zur Errichtung der fraglichen Anstalt in der Hauptsache als nicht vorhanden erachten.

Dagegen konnte sie sich der Einsicht nicht verschließen, daß mannigfache Klagen bestanden. Um diesen thunlichst abzuhelfen, trat die Regierung nunmehr mit den im Königreiche zugelassenen Privatversicherungsgesellschaften in Verhandlung.

Die von der Regierung vorgebrachten Wünsche und Beschwerden bezogen sich auf folgende 6 Punkte:

1. Mangel an Versicherungsgelegenheit, bezw. Ablehnung von Versicherungsanträgen seitens der Gesellschaften, besonders auf dem Lande.

2. Zu hohe Prämiensätze, besonders auf dem Lande.

3. Unklare, verklausulierte Versicherungsbedingungen; Forderung nach Aufstellung einer Normalpolize.

4. Unkulante Schadensregulierung; zu niedere Bewertung der verbrannten Gegenstände; rigoroses Verfahren.

5. Klagen über Agenten.

6. Zwölf weitere einzelne Wünsche und Beschwerden.

Die Verhandlungen waren von gutem Erfolge begleitet, da die Gesellschaften sich zu mehrfachen anerkennenswerten Konzessionen bereit erklärten, die durch Ministerialentschließung vom 5. Februar 1886 zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurden.[1])

Im großen und ganzen wurde folgendes zugestanden:

Die Gesellschaften verpflichteten sich,

1. Bei Versicherungen bis zu 2000 M. einschließlich an Policen- und Schreibgebühren nicht mehr als 1 M., an Schreibgebühren für Prolongationen nicht mehr als 50 Pf. zu berechnen und Veränderungsgenehmigungen gebührenfrei zu erteilen.

2. Soll die Mitversicherung des Viehs seitens keiner Gesellschaft und Anstalt zur Bedingung für die Annahme der Versicherung gemacht werden.

3. Insoweit die sog. Kündigungsklausel überhaupt Anwendung findet, verpflichtet die Versäumung der Kündigung innerhalb der Kündigungsfrist nur, die Versicherung noch auf 1 Jahr fortzusetzen; die Kündigungsfrist darf höchstens 1 Monat betragen.

4. Die Freizügigkeit bei landwirtschaftlichen Versicherungen wird anerkannt.

Diese genannten Bestimmungen waren schon mit dem 1. Januar 1886 ins Leben getreten, und damit war einem Teil der Klagen abgeholfen. Ein Teil derselben bestand jedoch noch fort, und dieser bezog sich vor allem auf die sog. gemiedenen Orte. Es handelte sich darum, daß in den Gegenden, wo die ortsübliche Bauart die Anwendung weicher Dachungen, insbesondere Schindeldachungen mit sich bringt, die Versicherungsanträge gar nicht oder nur gegen verhältnismäßig hohe Prämien effektuiert wurden.

Doch auch in Bezug auf diesen Punkt wurde eine Einigung erzielt und Abhilfe geschafft. Die auf Grund der Verhandlungen vom Staatsministerium des Innern unterm 10. Oktober 1886[2]) erlassene Bekanntmachung, die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr betreffend, enthält die von den Gesellschaften gemachten Konzessionen.

Es war von den Gesellschaften eine „Versicherungsgemeinschaft" gebildet worden zur Übernahme von notleidenden Risiken in gemiedenen Orten. In der betreffenden Bekanntmachung werden die als gemieden zu erachtende Orte bezw. Bezirke einzeln aufgezählt.

---

[1]) S. Amtsblatt von 1886 Nr. 6.

[2]) S. Minist.-A.-Bl. S. 42 u. 277.

Die Abmachungen gingen im einzelnen dahin, daß in jedem Bezirk, in dem gemiedene Orte vorkommen, Agenten zur Annahme von Versicherungsanträgen aufgestellt werden sollten. Für die Versicherungssumme des einzelnen Ortes wurde ein Maximum in der Weise festgestellt, daß für den einzelnen Kopf der Einwohner eine Summe von 1000 M. gerechnet wurde. Für gewisse objektiv und subjektiv unannehmbare Risiken sollte allerdings die Verpflichtung zur Übernahme der Versicherung ausgeschlossen sein. Dabei sollten als objektiv unannehmbar gelten: Versicherungen in Gebäuden, welche nach Artikel 9 des Gesetzes vom 3. April 1875 von der Versicherung bei der Landesbrandkasse ausgeschlossen sind; als subjektiv unannehmbar: die Versicherungen von Leuten, welche nach Erachten der Polizeibehörde nicht ordnungsliebend, nicht zahlungsfähig, nicht von unbescholtenem Ruf ꝛc. sind. Die Prämiensätze für die gemiedenen Orte wurden folgendermaßen bestimmt:

a) bei Orten mit vorwiegend harter Dachung:
für harte Dachung $^1/_2$—3‰
„ weiche „ 4—5‰
b) bei Orten mit vorwiegend weicher Dachung:
für harte Dachung 2—4‰
„ weiche „ 5—6‰

Bevor diese Verhandlungen betreffs der gemiedenen Orte zum Abschluß gekommen waren, hatte schon der Abg. Frhr. von Soden in Konsequenz des Antrages, den er vor 2 Jahren bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzentwurfes über die Hagelversicherungsanstalt in eben dieser Richtung gestellt hatte, einen neuen Antrag in der Kammer der Abgeordneten eingebracht, die Errichtung einer Mobiliarbrandversicherungsanstalt betreffend, und zugleich einen Entwurf für ein diesbezügliches Gesetz in 24 Artikeln vorgelegt.[1]) Dieser Gesetzentwurf repräsentierte nach den Worten seines Urhebers „den Versuch der Selbsthülfe der Versicherungsbedürftigen durch Schaffung einer Gegenseitigkeitsanstalt für Bayern ohne Inanspruchnahme fremder Kapitalassoziation".

Wie bei der Hagelversicherungsanstalt waren die Grundprinzipien des Entwurfes: Freiwilligkeit der Beteiligung ohne Ausschluß der Privatgesellschaften, Vergütung der Schäden auf Grundlage der Gegenseitigkeit, feste Beiträge ohne Nachschüsse, Verwaltung der Anstalt durch die k. Brandversicherungsanstalt, möglichste Verringerung der Verwaltungskosten mit thunlichster Vereinfachung des Schätzungsverfahrens.

Am 19. November 1885 war dieser Entwurf zur Vorberatung in der Kammer der Abgeordneten auf die Tagesordnung gesetzt.[2]) Man

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Beil. Bd. VII S. 407 ff.
[2]) S. ebenda Sten. Ber. Bd. IV S. 277 ff.

führte jedoch diese Vorberatung nicht zu Ende, sondern setzte den Gegenstand unmittelbar nach der Motivierung desselben durch den Antragsteller wieder von der Tagesordnung ab, um Zeit zu haben, zuvor von der vom Staatsministerium ausgearbeiteten oben erwähnten Denkschrift über die bisherigen Erhebungen und Verhandlungen Kenntnis zu nehmen. [1])

Einer neuerlichen Beratung wurde der Antrag erst wieder in der Plenarsitzung vom 11. Dezember 1885 unterzogen [2]) und sodann einem besonderen Ausschusse von 21 Mitgliedern überwiesen. Die Generaldiskussion bewegte sich im Ausschusse [3]) hauptsächlich um 3 Fragen, nämlich darum, ob ein Bedürfnis zur Errichtung einer solchen staatlichen Anstalt vorhanden sei; dann, ob die Einfügung und Angliederung an die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt möglich und thunlich sei, und schließlich darum, ob die gewünschte Anstalt Aussicht auf Erfolg habe.

Während die Beantwortung dieser drei Fragen von der Majorität in bejahendem, von der Minorität des Ausschusses in verneinendem Sinne erfolgte, präzisierte die k. Staatsregierung ihren Standpunkt dahin, daß sie, wenn sie auch dem vorliegenden Initiativantrage mit vollster Objektivität gegenüberstehe, sich doch zur Zeit ablehnend gegen denselben verhalten müsse, sohin bei der Beratung der einzelnen Gesetzesartikel nur ihre Bedenken geltend machen, nicht aber amendierend zu denselben Stellung nehmen könne.

Trotz dieser wenig ermunternden Haltung der Staatsregierung nahm der Ausschuß den Antrag an, der Kammer der Abgeordneten die Zustimmung zu dem Antrage des Freiherrn von Soden und zu dem Gesetzentwurfe in der ihm von dem Ausschusse gegebenen Fassung zu empfehlen.

In der Kammer der Abgeordneten selbst begannen die Verhandlungen am 6. April 1886 und dauerten bis zum 9. April. [4]) Während dieser 4 Sitzungen entspann sich ein heftiger Kampf zwischen den Freunden und Gegnern des Antrages, welcher damit endigte, daß der Antrag des Ausschusses mit 83 gegen 59 Stimmen angenommen wurde, welcher lautete:

„Es sei an Se. Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten, dem Gesetzentwurfe die Allerhöchste Sanktion erteilen zu wollen."

Dieser Beschluß wurde der Kammer der Reichsräte mitgeteilt, welche ihrerseits wieder am 26. Februar 1886 einen Ausschuß mit der Vor-

[1]) S. oben S. 28 Note 5.
[2]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Sten. Ber. Bd. IV S. 457 ff.
[3]) S. ebenda Beil. Bd. IX S. 587 ff.
[4]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1885/86 Sten. Ber. Bd. VI S. 163 bis 235.

beratung betraute.[1]) Dieser nahm jedoch eine entgegengesetzte Stellung ein. Er stimmte für eine motivierte Tagesordnung und beschloß mit 3 gegen eine Stimme, der Kammer der Reichsräte nachstehenden Beschluß zur Annahme zu empfehlen:

„In Anbetracht des Umstandes, daß ein Teil derjenigen Beschwerden, welche gegen das Verfahren der zum allgemeinen Betriebe zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften und -Anstalten vorliegen, durch die von der Königlichen Staatsregierung mit diesen letzteren vereinbarten Maßnahmen bereits gehoben ist, sowie in der Voraussicht, daß auch bezüglich der noch in der Durchführung begriffenen Zugeständnisse ein dem Interesse der Versicherungsnehmer entsprechendes Übereinkommen stattfinden werde, — in der Erwartung endlich, daß die Königliche Staatsregierung die Gesellschaften in Ausübung ihrer Thätigkeit und in Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen einer wirksamen Controle unterstellen werde, — erachtet die Kammer der Reichsräte das Bedürfnis zur Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliar-Brandversicherungsanstalt zur Zeit nicht für gegeben, und geht demzufolge unter Ablehnung des von der Kammer der Abgeordneten in dieser Hinsicht beantragten Gesetzentwurfes zur Tagesordnung über."

In ihrer Sitzung vom 14. Mai 1886 stellte sich dann auch die Kammer der Reichsräte mit großer Mehrheit auf den Standpunkt ihres Ausschusses, und so wurde der Antrag des Freiherrn von Soden von ihr abgelehnt.[2]) Die Kammer der Reichsräte, die am 3. Januar 1884 zugestimmt hatte, lehnte jetzt ab; sie hatte in den beiden Jahren ihre Ansicht vollständig geändert, vor allem wohl infolge der großen Zugeständnisse der Privatgesellschaften.

Somit war vorläufig der Versuch der Errichtung einer staatlichen Mobiliar-Brandversicherungsanstalt gescheitert. Die Freunde der Verstaatlichung, bezw. die Errichtung einer staatlich geleiteten Konkurrenzanstalt ruhten jedoch nicht.

Schon im Jahre 1890 wurde von dem Abgeordneten Dr. Jäger eine neue Anregung in diesem Sinne gegeben und der Wunsch geäußert, es möchte die Regierung bald wieder dem Gedanken einer Mobiliarfeuerversicherung unter staatlicher Leitung nähertreten.[3])

Eine gleiche Anregung erfolgte bald darauf bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzentwurfes, betr. die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den rechtsrheinischen Landesteilen, durch den Abgeordneten Keßler.[4])

---

[1]) S. Verh. d. K. d. R. 1885/86 Beil. Bd. IV S. 4 bis 43, 115 bis 121.
[2]) S. ebenda Prot. Bd. V S. 389 bis 448.
[3]) S. K. d. Abg. 1889/90 Sten. Ber. Bd. V S. 209 f.
[4]) S. ebenda S. 218 ff., 418.

Im Jahre 1892 waren es die Abgeordneten Zott und Dr. Frank, welche in der Kammer der Abgeordneten dafür Sorge trugen, daß ihr Wunsch nicht in Vergessenheit gerate,[1]) und zwar letzterer auf Grund zweier Petitionen von Versammlungen auf dem platten Lande.

Im Jahre 1893 wurde abermals der Antrag auf Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt in der Kammer der Abgeordneten eingebracht. Die Staatsregierung lehnte jedoch mittels einer Erklärung, die der Minister des Innern Freiherr von Feilitzsch im November 1893 vor dem Wirtschaftsausschuß der Kammer abgab, den Antrag rundweg ab, und der Wirtschaftsausschuß gelangte zu demselben Resultate.[2])

Wichtiger als diese an und für sich bedeutungslosen Versuche der letzten Jahre waren die Kämpfe des Jahres 1894, die wieder lebhaft die Gemüter der Freunde und Gegner von Verstaatlichung in Bewegung setzten.

Die Frage einer eventuellen Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung bezw. Gründung einer staatlich geleiteten Konkurrenzanstalt kam von neuem in Fluß durch den Antrag der Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen, die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Bayern betreffend (Ziffer I b), und den das gleiche Ziel verfolgenden Antrag der Abgeordneten Dr. Ratzinger und Genossen (Ziffer III b).[3]) Ersterer war auf Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarbrandversicherungsanstalt gerichtet, letzterer forderte die Verbindung der landwirtschaftlichen Mobiliarversicherung mit der Immobiliarbrandversicherung.

Im VI. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, an welche diese Anträge verwiesen wurden, erfuhren dieselben noch eine Mehrung, bezw. Gliederung, so daß schließlich folgende Anträge vorlagen:

1. auf Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarbrandversicherungsanstalt (fakultative Anstalt),

2. desgleichen unter Ausschluß der Privatversicherung (Monopolanstalt),

3. desgleichen unter Ausschluß, bezw. allmählichem Ausschluß der Privaterwerbsgesellschaften (beschränktes Monopol),

4. auf Verbindung der Versicherung des landwirtschaftlichen Mobiliars mit der bestehenden staatlichen Immobiliarbrandversicherung,

5. auf Ausdehnung der vorgenannten auf die sog. Baumannsfahrnis der landwirtschaftlichen Anwesen; dieser Antrag wurde schon im Ausschuß wieder zurückgezogen.

---

[1]) S. K. d. Abg. 1891/92 Sten. Ber. Bd. VII S. 575; IX S. 558.

[2]) S. Ziegler, Denkschrift S. 127.

[3]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1893/94 Beil. Bd. II S. 45 ff., 257 ff., 277 ff.

Sowohl im Ausschuß wie auch im Plenum der Kammer gelangte jedoch keiner dieser Anträge zur Annahme, man faßte vielmehr nach langen Diskussionen in den Sitzungen vom 14. und 15. März 1894 den Beschluß (Eventualantrag des Abg. Lerno): [1])

„Es sei an die königliche Staatsregierung die Bitte zu stellen, eine Revision der Statuten sämmtlicher 26 zur Zeit in Bayern zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Privatversicherungs-Gesellschaften und -Anstalten in dem Sinne herbeizuführen, daß eine entsprechende Minderung der Prämiensätze eintrete, sowie Fälle von inkulanter Behandlung der Versicherungsnehmer bei der Schadenserhebung und Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich Auszahlung der Entschädigungssummen künftighin unmöglich gemacht würden."

Am 16. Mai 1894 fand dieser Antrag der Kammer der Abgeordneten auch die Zustimmung der Kammer der Reichsräte gemäß dem Vorschlage des Ausschusses derselben. [2])

Bestimmte Richtpunkte für ihr Vorgehen wurden durch diesen Antrag der königlichen Staatsregierung eigentlich nicht gegeben. Der Beschluß der beiden Kammern war im wesentlichen nichts anderes als eine Aufforderung an die Regierung, dieselbe möge, ebenso wie sie es bereits in den Jahren 1885/86 mit gutem Erfolg gethan hatte, auch neuerdings im Interesse der Versicherungsnehmer in Unterhandlung mit den Gesellschaften treten.

Infolgedessen erging zunächst eine Ministerialentschließung, und zwar an die Organe des landwirtschaftlichen Vereins, dann an die Handels- und Gewerbekammern und an die Regierungen, um sich über die einzelnen Wünsche und Beschwerden, sowie sonstige Anregungen auszusprechen, welche bezüglich des Mobiliarfeuerversicherungswesens in der Bevölkerung laut geworden seien.

Das Ergebnis dieser Enquete, welche sehr umfangreich war, war nun das, daß belangreiche Beschwerden gegen den Geschäftsbetrieb der Privatfeuerversicherungsgesellschaften im ganzen nicht bestanden, wobei die Kulanz der Gesellschaften von verschiedenen Seiten ausdrücklich betont wurde. Dagegen wurden im einzelnen zahlreiche Wünsche und Vorschläge geltend gemacht, welche Veranlassung gaben, mit den sämtlichen in Bayern zugelassenen Gesellschaften in kommissionelle Verhandlungen zu treten.

Zu diesem Zwecke faßte die Regierung die eingegangenen Rück-

---

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1893/94 Sten. Ber. Bd. III S. 248 ff.; Beil. Bd. II S. 1140.

[2]) S. Verh. d. K. d. R. 1893/94 Bd. I S. 427 f., 514 ff., 532 ff., 563 ff.; Prot. Bd. II S. 108 ff.

äußerungen in einer Entschließung vom 22. Februar 1895 [1]) zusammen und brachte sie zur Kenntnis der Gesellschaften, speziell des Verbandes Deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften, mit der Aufforderung, über die zu ergreifenden Maßnahmen mit dem Ministerium in Verhandlungen zu treten.

Die Beschwerden, Wünsche und Vorschläge der Regierung umfaßten hauptsächlich folgende 6 Punkte:

1. Prämiensätze,
2. Schadensfeststellung und Auszahlung der Entschädigungen,
3. Versicherungsnahme (Versicherungsbedingungen, Agenturwesen 2c.),
4. Kündigung und Auflösung des Versicherungsvertrages (Kündigungsklausel),
5. Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses,
6. Heranziehung der Gesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens.

Daran schlossen sich Abänderungsvorschläge zu den allgemeinen und zu den besonderen landwirtschaftlichen Versicherungsbedingungen.

Während des 20. und 21. Juni 1895 fand sodann eine Verhandlung zwischen Delegierten der Gesellschaften und einem Vertreter des bayrischen Ministeriums in München statt. Die von den Gesellschaften gemachten Zugeständnisse enthält die ministerielle Bekanntmachung vom 2. Juli 1895. [2]) Die wichtigsten derselben dürften folgende sein:

Für die gemiedenen Orte tritt eine Ermäßigung der in der Ministerialentschließung vom 10. Oktober 1886 festgesetzten Prämiensätze ein, und zwar in der Weise, daß die Prämien

a) bei Orten mit vorwiegend harter Dachung
für harte Dachung $1^1/_2$—$2^1/_2$ ‰,
„ weiche „ 4—5 ‰,
b) bei Orten mit vorwiegend weicher Dachung
für harte Dachung 2—3 ‰,
„ weiche „ 5 ‰

betragen sollen.

Die gleichen Grundsätze sollen auch maßgebend sein für landwirtschaftliche Risiken ohne Gewerbebetrieb und ohne besondere gefahrerhöhende subjektive oder objektive Momente, welche aus nicht gemiedenen Orten von der Versicherungsgemeinschaft übernommen würden.

Bezüglich der Nebenkosten wird zugestanden, daß bei Versicherungen bis zu 2000 M. einschließlich an Policen- und Schreibgebühren für neue Versicherungen und Prolongationen nicht mehr als 50 Pf. berechnet werden sollen.

[1]) S. Amtsblatt des Minist. des Innern v. 1895 S. 29.
[2]) S. ebenda S. 377 ff.

Die sog. Kündigungsklausel soll ganz in Wegfall kommen.

Die in der Erklärung des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften vom 7. Juni 1892 eingeräumten Begünstigungen [1]) werden in die Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 10. Oktober 1886 aufgenommen.

Wenn die Gesellschaften obige Zugeständnisse den bayrischen Versicherten machten, so rechneten sie darauf, daß nunmehr in der Agitation für die Verstaatlichung des Mobiliarversicherungswesens ein Stillstand eintreten werde. In dieser Beziehung sollten jedoch ihre Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen.

Noch im Herbst desselben Jahres erneute die Zentrumspartei ihren Antrag auf Verstaatlichung der Mobiliarversicherung, und in der Sitzung vom 7. und 8. November 1895 entschied sich eine allerdings knappe Mehrheit der bayrischen Abgeordnetenkammer auch für diese Verstaatlichung, indem sie dem Antrage der Abgg. Dr. Pichler und Genossen Annahme verschaffte, inhalts dessen an den Prinz-Regenten die Bitte gerichtet werden solle, [2])

> „die königliche Staatsregierung zu beauftragen, dem Landtage in thunlichster Bälde einen Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit unter staatlicher Leitung, in Vorlage zu bringen".

Ein weitergehender Antrag der sozialistischen Abgg. Franz Joseph Ehrhardt und Genossen, die Anstalt „unter Ausschluß der Privatversicherung" zu errichten, war vorher abgelehnt worden.

Somit hatte sich wieder in der Kammer der Abgeordneten eine Majorität gefunden, welche gewillt war, die Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung durchzuführen. Nicht so lagen die Verhältnisse bei der Kammer der Reichsräte. Diese ging vielmehr in ihrer Sitzung vom 29. April 1896 über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten zur Tagesordnung über in der Erwägung, daß die Privatversicherungsgesellschaften genügten.

Hiermit schien man zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein. Die in der Kammer der Abgeordneten vorhandene Majorität der Verstaatlichungsfreunde mußte einsehen, daß sie vorläufig zu keinem

---

[1]) Der Verband hatte sich unterm 7. Juni 1892 dem bayrischen Staatsministerium gegenüber bereit erklärt, auch Versicherungen aus nicht gemiedenen Orten zu ermöglichen, falls dieselben bereits von zwei Gesellschaften abgelehnt seien und die Versicherungssumme nicht den Betrag von 30000 M. übersteige. Jedoch sei diese Vereinbarung nicht in Verbindung zu bringen mit der durch die Bekanntmachung des Ministeriums v. 10. Okt. 1886 stipulierten Versicherungsgemeinschaft, sondern von dieser getrennt zu behandeln.

[2]) S. K. d. Abg. 1895 Sten. Ber. Bd. V S. 422 ff.

Ziele gelangen konnten, so lange der Widerstand der Kammer der Reichsräte und der Staatsregierung andauerte.

Dem entsprach denn auch ihr Verhalten im Jahre 1898 gelegentlich von Petitionen des katholischen Männervereins und des Darlehnskassenvereins Moosbach, dann des landwirtschaftlichen Bezirksausschusses Würzburg, die Errichtung einer staatlichen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt betr.

Die Kammer begnügte sich lediglich damit, dem Antrag des Petitionsausschusses Folge zu geben und die Petitionen der Kgl. Staatsregierung zur Würdigung hinüberzureichen. [1])

Allein, daß dieser Standpunkt kein endgültiger war, das beweisen uns die Vorgänge der neuesten Zeit. Das Zentrum hat wiederum die Frage der Errichtung einer staatlichen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt angeschnitten, indem die Abgeordneten Dr. Jäger, Dr. Pichler und Genossen einen diesbezüglichen Antrag einbrachten, der in der üblichen Weise der Wirtschaftskommission der Kammer zugewiesen und von dieser auch angenommen wurde.

Am 5. und 6. März vorigen Jahres stand der Antrag der „Errichtung einer staatlich geleiteten Anstalt für Mobiliarbrandversicherung" auf der Tagesordnung der Kammer der Abgeordneten. Es entspann sich hier wieder der übliche Kampf für und wieder, der schließlich mit der Annahme rubrizierten Antrages endete. Der Kgl. Staatsminister Dr. Freiherr von Feilitzsch griff wiederholt in die Debatte ein und sprach sich gegen die Verstaatlichung aus. [2])

Während der Antrag der Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen lediglich auf Errichtung einer staatlichen Konkurrenzanstalt hinzielte, suchten die Abgeordneten Ehrhardt und Genossen, ebenso wie im Jahre 1895, die Monopolanstalt dafür einzusetzen, drangen jedoch mit einem diesbezüglichen Antrage nicht durch.

In der Kammer der Reichsräte zeigte sich die Stimmung nach wie vor einer Verstaatlichung wenig günstig. Man nahm in der Sitzung vom 13. Mai 1900 mit großer Majorität den Ausschußantrag an, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht zuzustimmen.

So war man denn wieder in derselben Lage wie vier Jahre zuvor. In der Kammer der Abgeordneten war zwar eine starke Neigung für Verstaatlichung, doch zugleich unter den Anhängern dieser Richtung große Meinungsverschiedenheiten über das „Wie" und auf der anderen Seite ein Scheitern dieser Bestrebungen an dem Widerstande der Reichsräte.

[1]) S. K. d. Abg. 1898 Sten. Ber. Bd. XI S. 684 ff.
[2]) S. ebenda Bd. III S. 248 ff.

Und wie wird das Ende dieser Bewegung sich gestalten? Werden Reichsräte und Regierung bei ihrem Widerstande beharren? Ich zweifle daran und glaube vielmehr, daß über kurz oder lang die so ersehnte und gleichzeitig so bekämpfte Änderung der Betriebsform eintreten wird, daß der Kampf zu gunsten der Staatsanstalt enden wird.

Ob ein solcher Ausgang anzustreben und zu wünschen ist, das werden wir später sehen.

Rückblick.

So sind wir denn mit vorstehendem kurzen Abriß einer Entwicklungsgeschichte des Mobiliarfeuerversicherungswesens im Königreich Bayern bis auf die neueste Zeit gelangt, wobei wir vier verschiedene Phasen deutlich unterscheiden konnten.

Die Mobiliarversicherung, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Bayern noch ziemlich unbekannt, gewinnt durch die Bemühungen auswärtiger Gesellschaften so an Bedeutung (bis 1834), daß das Bestreben erwacht, Bayern vom Auslande in dieser Beziehung unabhängig zu machen. Versuche hierzu charakterisieren die 2. Phase der Entwicklung (1834—1845), während welcher bayrische Gesellschaften entstehen, welche durch das Machtgebot der Regierung die auswärtigen verdrängen sollen. Alsbald beginnt jedoch die Reaktion gegen dieses Aussperrungssystem, da die einheimischen Gesellschaften dem vorhandenen Versicherungsbedürfnis nicht zu genügen im stande sind, neue Gesellschaften werden wieder zugelassen, und zwar in größerer Anzahl als zuvor. Hierdurch bedingt sich aber auch zugleich eine schärfere Kontrolle des Mobiliarfeuerversicherungswesens: es erfolgt die Heranziehung der Brandversicherungsinspektoren, eine Präventivkontrolle wird eingeführt, die später jedoch wieder abgeschwächt wird (1846—1880). Der vierte und letzte, Abschnitt endlich welcher jedoch seinen Abschluß noch nicht erreicht hat, erhält sein Gepräge nicht mehr durch einen Kampf für die bayrischen und gegen die nichtbayrischen Gesellschaften, sondern gipfelt in den Verstaatlichungsbestrebungen.

II. Abschnitt.

Statistik des bayrischen Mobiliarversicherungswesens.

1. Kapitel.

Entwicklung der statistischen Erhebungen.

Leider sind statistische Erhebungen betreffs der Mobiliarfeuerversicherung erst in neuerer Zeit in Bayern angestellt worden. Bei der Feuerversicherungsstatistik handelt es sich nicht bloß um die gewiß nicht zu unterschätzenden wissenschaftlichen Interessen, sondern vor allem auch um Gewinnung einer objektiven Grundlage für die staatliche Politik gegenüber der Privatfeuerversicherung, und es liegt sowohl im Interesse des Staates wie der Gesellschaften, daß eine solche feste Grundlage gewonnen werde.

Die ersten Versuche einer Statistik der Mobiliarfeuerversicherung fallen in die Zeit jener Kontroverse, ob die erhebliche Zunahme der Zahl der Brände in den Jahren 1860 67 im Zusammenhange stehe mit der Ausdehnung des Mobiliarfeuerversicherungsgeschäftes, bezw. mit der Zulassung vieler neuer Gesellschaften.

Diese wie andere brennende Fragen veranlaßten einerseits das statistische Bureau, eine umfassende Statistik der bayrischen Immobiliarfeuerversicherung für die Periode 1835—1868 auszuarbeiten,[1]) anderseits stellte das Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Jahre 1868 an sämmtliche in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften das Ersuchen um Lieferung statistischer Nachweise nach einem gemeinschaftlichen Formulare.[2])

[1]) S. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft XXIII, 1870.

[2]) Eine Veröffentlichung dieses jedenfalls reichhaltigen und interessanten Materials hat meines Wissens leider nicht stattgefunden.

Einen vorläufigen Überblick über den Gang des Mobiliarversicherungsgeschäftes suchte das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten dadurch zu erreichen, daß es die auf Grund des § 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 bei den Ortspolizeibehörden hinterlegten Nachweise und Übersichten über die Zahl der von den einzelnen Versicherungsgesellschaften seit der Wirksamkeit der Verordnung abgeschlossenen Mobiliarversicherungen zusammenstellen ließ, wodurch man die in den Jahren 1865/66, 1866/67 und 1867/68 erfolgten Abschlüsse für die unmittelbaren Städte und Bezirksämter nach Kreisen kennen lernte.[1])

Für die nun folgenden Jahre fehlt jedwede Statistik der Mobiliarfeuerversicherung, dieselbe setzt vielmehr erst wieder ein mit dem Jahre 1887.

Mit Entschließung vom 5. November 1887 hatte das Kgl. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, jährliche Erhebungen über den Geschäftsbetrieb aller im Königreiche Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften angeordnet. Erstmals erfolgte diese Erhebung, wie erwähnt, für das Jahr 1887, und zwar mittels der vom Kgl. statistischen Bureau entworfenen und von der Kgl. statistischen Zentralkommission gebilligten Formulare,[2]) nach welchen einerseits die Nachweise über Namen, Sitz, Gründungsjahr der Gesellschaft, über Aktienkapital, Reservefonds und Verwaltungskosten, anderseits ein Ausweis über den Geschäftsbetrieb im Königreiche zu geben ist. Den Nachweisen über die Mobiliarversicherung sollte ferner eine Übersicht über die Entstehungsursachen der einzelnen Brandfälle

---

[1]) S. Zeitschrift des Kgl. bayr. Statistischen Bureaus 1869 S. 28/29. Das durch diese statistische Übersicht gewonnene Bild ist zwar kein genaues, da sich dieselbe nur auf die neu abgeschlossenen Versicherungen erstreckt, immerhin werden folgende Zahlen von Interesse sein.

Es hat die Zahl der Versicherungsabschlüsse im Jahre 1867/68 zugenommen gegen 1865/66 um:

	Unmittelb. Städte %	Bez.-Ämter %	Kreise %
Oberbayern	0,7	30,2	14,7
Niederbayern	44,9	21,9	4,6
Pfalz	—	85,9	85,9
Oberpfalz	106,6	8,4	24,7
Oberfranken	163,0	6,0	39,0
Mittelfranken	70,4	34,1	48,9
Unterfranken	68,8	53,1	56,6
Schwaben	29,3	38,4	35,6
Königreich	46,1	39,4	41,3

[2]) Vgl. Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern, München 1895, S. 211 ff.

beigefügt werden, welche sich dem vom Verbande der Deutschen Feuerversicherungsgesellschaften hierfür vereinbarten Schema anschließt.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen finden sich für das Jahr 1887 im Heft 55 der „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern"; für die folgenden Jahre sind sie in der „Zeitschrift des k. bayr. Statistischen Bureaus" veröffentlicht.[1]) Leider sah man später von dieser ausführlichen Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse ab und begnügte sich seitdem mit einer kurzen Übersicht in dem „Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern".

So kommt es, daß wir nur für die Jahre 1888 bis 1893 incl. eine einigermaßen umfassende und auch veröffentlichte Statistik des Mobiliarfeuerversicherungswesens im Königreiche Bayern besitzen.

2. Kapitel.

Die wesentlichsten Daten der bayrischen Mobiliarversicherungsstatistik.

Ich möchte mich hier damit begnügen, einige wesentliche Punkte betreffs der Entwicklung des Mobiliarversicherungswesens hervorzuheben und zu kennzeichnen; im übrigen verweise ich auf die folgenden tabellarischen Übersichten. Betreffs dieser bemerke ich noch, daß ich die zehnjährige Periode 1887 bis 1896 zu Grunde gelegt habe, soweit die Angaben für dieselbe mir zu Gebote standen; wo nicht, mußte ich mich auf die Periode 1887 bis 1893 beschränken.[2])

Wir können in Bayern im großen und ganzen auf eine recht erfreuliche Entwicklung des Mobiliarfeuerversicherungswesens, speziell auch in den Jahren 1887/96, zurückblicken. In dieser Zeit stieg die Zahl der ausgefertigten Policen um 44,4%. Während 1887 noch auf 100 Haushaltungen nur 46,6 Policen entfielen, haben wir für 1896 schon die erfreuliche Anzahl von 64,0 Policen (1897 66,6).

Die Verbreitung der Feuerversicherung in den einzelnen Bezirken ist naturgemäß eine sehr verschiedene. 1896 entfielen auf je 100 Haushaltungen die meisten Policen in Mittelfranken, nämlich 86,1 (1897 89,4), welchem Schwaben mit 83,1 (1897 85,1) Policen nur wenig nachsteht. Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in Niederbayern,

[1]) Zeitschrift des Kgl. bayr. Statist. Bureaus 1890 bis 1895.

[2]) Die inzwischen auch für das Jahr 1897 veröffentlichten Zahlen sind noch mit verwendet worden und event. in Klammern beigefügt.

welches auf 100 Haushaltungen nur 35,1 (1897 35,7) Policen aufzuweisen hat, welches dagegen auf der anderen Seite den Ruhm hat, bezüglich der Zunahme der Versicherungen in der Zeit vom 1887 — 1896 mit einer solchen von 69,8 (1887 bis 1897 72,4%) an der Spitze zu stehen, während in dieser Beziehung Schwaben mit 32,1% (1887 bis 1897 35,3 %) die letzte Stelle einnimmt.

Die Höhe der Versicherungssumme [1]) stieg von 3 570 223 303 M. im Jahre 1887 auf 5 101 679 000 M. im Jahre 1896 und 5 348 665 000 M. im Jahre 1897, also um 42,9% (im Jahre 1897 49,8 %) gegenüber einer Steigerung der Zahl der Policen von 531 600 auf 767 660 bezw. 798 629, d. h. um 44,4% bezw. 50,2%. Die Ursache dieses Unterschiedes liegt in dem erfreulichen Umstande, daß die durchschnittliche Höhe der Policen von 6716 M. im Jahre 1887 stetig gefallen ist auf 6646 M. im Jahre 1896, (6697 im Jahre 1897), daß somit die Versicherung in kleinere Kreise gedrungen ist.

Die Prämieneinnahme stieg um 42,3% (bis 1897 um 44,9%), was gegenüber einer Steigerung der Versicherungssumme um 42,9% (bis 1897 um 49,8%) eine, wenn auch nur geringe, Verbilligung der Versicherungsnahme bedeutet. Im übrigen verweise ich betreffs der Angaben über die durchschnittliche Höhe der Prämien, sowie über das Verhältnis von Schadensvergütungen zur Versicherungssumme und zur Prämieneinnahme auf meine Ausführungen auf Seite 63 f.

Die Zahl der Brandfälle zeigt ein bedenkliches regelmäßiges Steigen von 3164 im Jahre 1887 auf 5450 im Jahre 1897, ja das Jahr 1895 hat sogar 5867 Brände zu verzeichnen. Während 1887 noch auf 1 Brandschaden 360 Haushaltungen treffen, waren dies 1897 nur 220, 1895 sogar nur 204.

Betreffs der durchschnittlichen Höhe der für einen Brandfall gezahlten Entschädigung, also der Schwere des Brandfalles, ist weder ein regelmäßiges Sinken noch Steigen zu verzeichnen. Am niedrigsten war der durchschnittlich gezahlte Betrag im Jahre 1896 mit 691 M., am höchsten im Jahre 1894 mit 933 M.

Für die Verteilung der Versicherungen auf Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften liegen mir nur die Angaben aus den Jahren 1887 bis 1893 incl. vor. Ich habe sie in der Übersicht aufgeführt für die Jahre 1887, 1890 und 1893. Dasselbe gilt für die Verteilung der Versicherungen auf die unmittelbaren Städte einerseits, die Ämter anderseits.

---

[1]) Die Versicherungssumme der Immobilien betrug im Jahre 1897/98 5 100 848 300 M., also nur etwas weniger.

Im Jahre 1893 entfielen auf die Aktiengesellschaften 4 255 674 653 M. gleich 93,4% der gesammten Versicherungssumme, auf die Gegenseitigkeitsgesellschaften 298 282 298 M. gleich 6,6 %. Die durchschnittliche Höhe einer Police betrug in demselben Jahre bei den A.-G. M. 6395, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften dagegen fast das Doppelte, nämlich 12 432 M. Dabei ist zu bemerken, daß sich bei den Aktiengesellschaften eine fallende Tendenz betreffs der durchschnittlichen Policenhöhe bemerkbar macht, während bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften das Gegenteil der Fall ist, eine wohl zu beachtende Thatsache. Ebenso ist bei den Aktiengesellschaften ein geringes Fallen der Prämie zu verzeichnen, während diese bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften erheblich steigt.

Bezüglich der Teilung zwischen unmittelbaren Städten und Ämtern möchte ich hervorheben, daß die Steigerung der Policenzahl von 1887 bis 1893 bei ersteren 37,4% betragen hat, bei letzteren 26,6%. Zugleich hat sich die Zahl der Brandschäden vermehrt um 63,4 % bezw. 29,5%. Die Häufigkeit der Brandfälle ist in den Städten bedeutend geringer als in den Ämtern; so kommen auf 100 Policen im Jahre 1893 0,48 bezw. 0,69 Brandfälle. Dem entspricht es endlich auch, daß z. B. im Jahre 1893 in den Städten nur 23,8% der Prämieneinnahme für Schäden gezahlt wurden, in den Ämtern dagegen 66,9%.

Tabelle 1.

Übersicht über die zur Zeit im Königreiche Bayern zugelassenen Mobiliarversicherungsanstalten.

1. Altonaer Feuerassekurranzverein in Altona, 1830; (1867).[1])
2. Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden in Basel, 1863; (1865).[2])
3. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Feuer-Versicherungsanstalt in München, 1835; (1836).
4. Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, Berlin 1860; (1860).
5. Brandversicherungsverein Preußischer Staatseisenbahnbeamter in Berlin, 1890; (1898).
6. Colonia, Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Köln, 1839; (1861).

[1]) Die beigefügten Jahreszahlen bezeichnen das Gründungsjahr der Gesellschaften. Das Jahr der Zulassung in Bayern habe ich in Klammern hinzugesetzt; für die Oldenburger Gesellschaft konnte ich es nicht in Erfahrung bringen.

[2]) Aktiengesellschaften sind Nr. 2 bis 4, 6 bis 9, 11 bis 25 = 22
Gegenseitigkeitsgesellschaften sind Nr. 1, 5, 10 u. 26 = 4
Sa. 26

7. Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin, 1860; (1865).
8. Deutscher Phönix, Versicherungs-Gesellschaft, Frankfurt a. M., 1845, (1861).
9. Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft, München-Gladbach, 1861; (1863).
10. Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland, Gotha, 1821; (1821 bis 26, 1862).
11. Helvetia, Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, St. Gallen, 1861; (1864).
12. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Leipzig, 1819; (1820 bis 45; 1853).
13. Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Magdeburg, 1844; (1862).
14. München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Aachen, 1825; (1834).
15. North British and Mercantile Insurance Company, London und Edinburg, 1809; (1874, aber erst 1884 den Betrieb eröffnet).
16. Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, Oldenburg, 1857.
17. Preußische Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin, 1866; (1887).
18. Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft, Stettin, 1845; (1865).
19. Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, Frankfurt a. M., 1856; (1864).
20. Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Breslau, 1848; (1865).
21. Süddeutsche Feuerversicherungsbank in München, 1893; (1893).
22. Thuringia, Versicherungs-Gesellschaft, Erfurt, 1853; (1865).
23. Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin, 1873; (1873).
24. Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Elberfeld, 1823; (1825 bis 45; 1853).
25. Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank, Essen, 1866; (1872).
26. Württembergische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Stuttgart, 1828; (1841).

Tabelle 2.

Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der Mobiliarfeuerversicherung in Bayern.

Jahr	Zahl der in Kraft bestehenden Policen am 31. Dez.	Gesammtversicherungssumme am 31. Dez. des betr. Jahres M.	Durchschnittliche Höhe einer Police M.	Prämieneinnahme exkl. Ristorni und Rabatt M.	Zahl der zugelassenen Gesellschaften.	Brandschäden: [1]) Zahl der Fälle	Gesammtsumme der bezahlten Schäden M.	Durchschnittl. Höhe eines Brandschadens M.	Angemeldete, noch nicht bezahlte Schäden M.	Es treffen Haushaltungen auf: eine Police	einen Brandschaden	Von 100 Haushaltungen sind versichert
1887	531 600	3 570 223 303	6716	5 674 249	24	3164	2 600 479	822	145 764	2,15	360	46,6
1888	553 016	3 693 120 000	6678	5 865 744	„	2642	2 174 959	823	154 158	2,06	432	48,5
1889	573 849	3 852 591 819	6714	6 119 926	„	2946	2 396 916	814	133 856	1,99	387	50,3
1890	601 173	4 018 078 799	6684	6 353 955	„	3403	2 824 608	830	243 894	1,95	344	51,3
1891	628 785	4 208 474 508	6693	6 577 667	„	3357	2 590 742	771	106 464	1,86	349	53,7
1892	660 949	4 391 898 107	6645	6 967 049	25	4015	3 570 697	889	211 150	1,77	292	56,4
1893	689 473	4 553 956 951	6605	7 095 069	„	4310	3 628 242	842	159 906	1,70	272	58,9
1894	712 718	4 765 257 849	6686	7 647 115	26	4333	4 042 590	933	?	1,64	270	60,9
1895	742 796	4 958 468 689	6675	7 740 609	„	5867	5 055 967	862	?	1,61	204	61,9
1896	767 660	5 101 679 000	6646	8 075 522	„	5008	3 462 290	691	?	1,56	240	64,0
1897	798 629	5 348 665 000	6697	8 222 016	„	5450	4 544 485	834	?	1,50	220	66,6

[1]) Wie viel ‰ der Versicherungssumme und wie viel % der Prämieneinnahme die Entschädigungen betrugen, ist S. 63 mitgeteilt.

Tabelle 3.

Verteilung der Versicherungen auf die einzelnen Regierungsbezirke.

Regierungs-Bezirke	Zahl der Policen					Zahl der Haushaltungen nach der Zählung von			Auf 100 Haushaltungen treffen Policen					Zunahme von 1887 bis 1896 in Prozenten
	1887	1890	1893	1896	1897	1885	1890	1895	1887	1890	1893	1896	1897	
Oberbayern	86 253	100 357	114 531	128 693	135 502	209 746	226 375	243 185	41,1	44,3	50,6	52,9	55,7	49,2
Niederbayern	27 347	34 095	39 967	46 440	47 147	133 361	133 139	132 123	20,5	25,6	30,0	35,1	35,7	69,8
Pfalz	79 308	90 133	105 404	117 900	122 078	147 242	152 511	158 552	53,9	59,1	69,1	74,3	77,0	48,7
Oberpfalz	30 120	34 328	41 218	45 851	47 605	111 401	110 822	109 933	27,0	31,0	37,2	41,7	43,3	52,2
Oberfranken	48 246	55 069	64 966	73 114	76 002	118 568	119 130	120 303	40,7	46,2	54,5	60,8	63,2	51,5
Mittelfranken	99 870	110 928	125 472	135 555	140 660	145 085	152 612	157 362	68,8	72,7	82,2	86,1	89,4	35,7
Unterfranken	68 307	76 279	87 572	98 424	104 975	132 311	131 908	131 711	51,6	57,8	66,4	74,7	79,7	44,1
Schwaben	92 149	99 984	110 343	121 683	124 660	142 868	144 589	146 407	64,5	69,1	76,3	83,1	85,1	32,1
Königr. Bayern	531 600	601 173	689 473	767 660	798 629	1 140 582	1 171 086	1 199 576	46,6	51,3	58,9	64,0	66,6	44,4

Tabelle 4.

Verteilung der Versicherungen auf Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Jahr	Anzahl der Policen		Versicherungssumme		Durchschnittl. Höhe einer Police		Prämien-Einnahme		Durchschnittl. Höhe der Prämie in ‰ der Versicherungssumme	
	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.
1887	514 576	17 024	3 371 045 623	199 177 680	6551	11 700	5 511 400	162 849	1,66	0,82
1890	581 329	19 844	3 777 998 924	240 079 875	6499	12 098	6 131 436	232 519	1,61	0,97
1893	665 480	23 993	4 255 674 653	298 282 298	6395	12 432	6 796 326	298 743	1,59	1,00

Jahr	Zahl der Brandfälle		Gesammtsumme der bezahlten Schäden		Durchschnittl. Höhe eines Brandschadens		Durchschnittl. Schadensvergütung in ‰ der Versicherungssumme		Von der Prämieneinnahme wurden durchschnittl. an Schäden bezahlt		Auf einen Brandfall kommen Policen	
	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.	A.-G.	G.-G.
1887	3 059	105	2 546 049	54 430	832	518	0,76	0,27	46%	33%	168,2	162,1
1890	3 289	114	2 708 137	116 471	823	1022	0,72	0,48	44%	50%	176,7	174,1
1893	4 127	183	3 493 733	138 859	847	759	0,82	0,46	51%	46%	161,2	131,1

Tabelle 5.

Verteilung der Versicherungen auf die unmittelbaren Städte und Bezirksämter (Stadt und Land).

Jahr	Zahl der in Kraft bestehenden Policen			Gesammtversicherungssumme			Durchschnittl. Höhe einer Police			Prämieneinnahme exkl. Ristorni und Rabatt			Durchschnittl. Höhe der Prämien in ‰ der Versicherungssumme		
	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.
1887	154 690	376 910	531 600	1 459 207 041	2 111 016 262	3 570 223 303	9433	5601	6716	2 041 047	3 633 202	5 674 249	1,39	1,72	1,59
1890	183 194	417 979	601 173	1 704 089 350	2 313 989 449	4 018 078 799	9302	5536	6684	2 334 801	4 019 154	6 353 955	1,37	1,74	1,58
1893	212 522	476 951	689 473	1 942 411 849	2 611 545 102	4 553 956 951	9135	5475	6605	2 595 893	4 499 176	7 095 069	1,34	1,72	1,55

Jahr	Zahl der Brandschäden			Gesammtsumme der bezahlten Schäden			Durchschnittl. Höhe eines Brandschadens in Mark			Auf 100 Policen kommen Brandschäden			Durchschnittl. Höhe der Schadensvergütungen in ‰ der Versicherungssumme			Von den Prämieneinnahmen wurden durchschnittl. an Schäden bezahlt in %		
	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.	St.	B.-Ä.	Kgr.
1887	628	2536	3164	360 311	2 218 197	2 600 479	574	875	822	0,41	0,67	0,59	0,25	1,05	0,73	17,6	61,0	45,8
1890	792	2611	3403	808 385	1 996 152	2 824 608	1021	764	830	0,43	0,62	0,57	0,47	0,86	0,70	34,6	49,7	44,4
1893	1026	3284	4310	618 101	3 010 141	3 628 242	602	917	842	0,48	0,69	0,62	0,32	1,15	0,79	23,8	66,9	51,1